

**Ausschussvorlage KPA 20/45**

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss  
zu dem

**Gesetzentwurf**  
**Landesregierung**  
**Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**  
**– Drucks. [20/10506](#) –**

1.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 1
2.	Arbeitskreis der Freien Alternativschulen Hessens im BFAS	S. 2
3.	Landeselternbeirat von Hessen (LEB)	S. 4
4.	Verband Sonderpädagogik (VdS), Landesverband Hessen	S. 7
5.	Hessischer Städtetag	S. 9
6.	GEW Hessen	S. 13
7.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände	S. 17
8.	Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 20
9.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 33
10.	Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge, Universität Leipzig	S. 46
11.	Verband deutscher Privatschulen Hessen e. V.	S. 56



**HSGB**  
 HESSISCHER STÄDTE-  
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main  
**Hessischer Landtag**  
 Vorsitzende des kulturpolitischen Ausschusses  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

per E-Mail: [m.oeftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de)  
per E-Mail: [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

Referent Herr Jung  
 Abteilung 1.2  
 Unser Zeichen 1.2-Ju./Eh

Telefon 06108 6001-24  
 Telefax 06108 6001-57  
 E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom 27.02.2023

Datum 03.04.2023

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung,  
 Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucks. 20/10506**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht die Interessen unserer Mitgliedskommunen nicht unmittelbar berührt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Gastschulbeiträge jedenfalls nicht erhöht werden, was aus unserer Sicht zunächst positiv ist. Indes sehen wir die Aufgabe der Schulfinanzierung als Landesaufgabe und erinnern diesbezüglich an die aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände bestehende Konnexitätsrelevanz der Gastschulbeiträge. Von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung nehmen wir Abstand.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Rauber  
 Geschäftsführer

Hessischer Städte- und  
 Gemeindebund e.V.  
 Henri-Dunant-Str. 13  
 D-63165 Mühlheim am Main  
 Telefon 06108 6001-0  
 Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
 Sparkasse Langen-Seligenstadt  
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
 BIC: HELADEF1SLS  
 Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
 Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
 Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
 Dr. Thomas Stöhr

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
 Harald Semler  
 Johannes Heger  
 Dr. David Rauber



## **Stellungnahme**

### **anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes 2024-2033**

Die Freien Alternativschulen in Hessen bedanken sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Kultusministeriums abgeben zu können.

Vorab möchten wir uns als Freie Alternativschulen herzlich bei allen Beteiligten bedanken, die an der Vorbereitung und Ausformulierung des Gesetzesentwurfs beteiligt waren – sowohl bei den Damen und Herren im Kultus- und Finanzministerium als auch bei den Verantwortlichen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Hessen (AGFS), die alle in vielen Gesprächen die Belange der Freien Schulträger erörtert haben. Und natürlich bedanken wir uns bei Herrn Kultusminister Prof. Lorz, der während der vergangenen Jahre die besonderen Bedarfe Freier Schulen immer im Blick hatte.

Der vorgelegte Gesetzentwurf findet in den entscheidenden Fragen die weitgehende Zustimmung der Freien Alternativschulen in Hessen. Viele der festgestellten Mängel des aktuell noch geltenden Gesetzes wurden identifiziert und behoben:

1. Die Bemessung der Schülersätze soll künftig die laufende Weiterentwicklung der Landes- und Kommunalträgerkosten berücksichtigen. Die Dynamisierung der Zuschüsse soll sich nicht mehr nur an den Personalkosten orientieren.
2. Der Orientierungsrahmen für den Start im Jahr 2024 wurde im Laufe der Gespräche auf 2019-2021 festgelegt, was zeitlich näher liegt als der zuerst angedachte Rahmen von 2018-2020.
3. In der Konsequenz bedeutet die im Entwurf beschriebene Zuschussberechnung für die Freien Schulträger im Jahr 2024 eine verspätete, jedoch entlastende Steigerung der Zuwendungen.

#### **Es gibt jedoch Punkte im Entwurf, an denen wir uns Verbesserungen wünschen:**

1. Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass beginnend ab der Hälfte der Laufzeit eine Evaluierung vorgenommen wird, die zur Aufgabe haben soll, zu überprüfen, ob die zu erreichenden Ziele des Gesetzes in der Umsetzung bis dahin erreicht worden sind und bis zum Laufzeitende auch erreicht werden können. Das erscheint aus unserer Sicht notwendig, um nicht wieder in der Mitte der Laufzeit feststellen zu müssen, dass das Gesetz sein Ziel nicht erreicht.

In der Begründung zu Nr.7 des Art.1 wird zwar auf die Notwendigkeit einer Evaluierung des Gesetzes hingewiesen, im Gesetz findet dies aber keine Berücksichtigung. Hier wünschen wir uns eine verbindliche Festschreibung einer Evaluierung mit schriftlichem Bericht spätestens ab dem Jahr 2028. Dies ist uns besonders wichtig, um

eventuell auftretende Mängel des Gesetzes noch im Rahmen der Laufzeit heilen können.

2. Die gegenüber dem noch geltenden Gesetz vorgesehene Minderung der Zuschussquoten um jeweils 5% auf 80 bzw. 85% ist in unseren Augen sachlich unbegründet. Dadurch wird eine unzulängliche Refinanzierung der Freien Schulen der letzten Jahre über die folgenden 10 Jahre fortgeschrieben. Die offenkundigen Mängel des ablaufenden Gesetzes werden durch die geminderten Zuschussquoten zwar zugegeben, die aufgelaufenen Schäden werden jedoch nicht behoben.
3. Die Absicht der Landesregierung, die geschätzten Landeskosten des Jahres 2022 in die Berechnung für die Zuschüsse 2024 zu berücksichtigen, wird von uns begrüßt. Angesichts der aktuellen, seit Bestehen der Ersatzschulfinanzierung einmaligen allgemeinen Inflationssituation und der besonderen Kostensteigerungen der Freien Schulträger kann uns das für 2023 und 2024 nicht ausreichen. Wir müssen – wie der Öffentliche Dienst - von deutlichen Gehaltssteigerungen auch für unsere Beschäftigten ausgehen. Diese werden durch die Bezugsgröße 2021 im noch geltenden Gesetz zu drastischen, teils existenzbedrohenden Finanzierungslücken in unseren Schulhaushalten spätestens ab 2023 führen. Wir appellieren dringlich an Landesregierung und Landtag, diese sich offenkundig anbahnenden Finanzprobleme entweder im neuen Gesetz oder in einer zusätzlichen Kompensationsregelung im laufenden Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Marburg, den 21. April 2023



Hans-Werner Seitz

- Vorsitzender -

19. April 2023

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetz – Drucks. 20/10506**

Ihr Schreiben vom 27. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Hartmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen für die Benennung des Landeselternbeirats Hessen als Anzuhörende und der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vor dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetz – Drucks. 20/10506 wird von uns im Ganzen positiv bewertet. Dennoch haben wir Hinweise auf fachlicher Einschätzung zusammengestellt, auf welche wir im Folgenden eingehen.

Zu § 2 Berechnung der jährlichen Schülersätze und den Regelungen in den Absätzen 2 und 3: Es sind 11 Kostenpositionen genannt, welche in der Bemessungsgrundlage der jährlichen Schülersätze keine Berücksichtigung finden. Derzeit und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind Ersatzschulen ausgeschlossen von Angeboten

- zur Weiterbildung der Hessischen Lehrkräfteakademie
- Beratungsleistungen der regionalen Beratungs- und Förderzentren und
- den Beratungsangeboten des schulpsychologischen Dienstes.

In dem vorliegenden Entwurf des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes sind keine finanziellen Mittel für die Inanspruchnahme eben dieser Beratungsmöglichkeiten wie die Beratungsleistungen der regionalen Beratungs- und Förderzentren, den Beratungsangeboten des schulpsychologischen Dienstes oder den Weiterbildungsangeboten der Hessischen Lehrkräfteakademie für Ersatzschulen vorgesehen. Dies betrachten wir als kritisch und gehen wie folgt darauf ein.

„Mit den inklusiven Schulbündnissen (iSB) ist zum Schuljahr 2019/2020 eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft entstanden, in der alle Schulleiterinnen und Schulleiter

der *allgemein bildenden und beruflichen Schulen* miteinander kooperieren und arbeiten.“<sup>1</sup> Weiter heißt es, „Zur Teilnahme an der Bündiskonferenz werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Schulaufsichtsbehörde folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer **beratend eingeladen**: 1. Schulleiterinnen oder Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Ersatzschulen.

Auch „Beratungs- und Förderzentren (BFZ) unterstützen **allgemeine Schulen** bei ihren vorbeugenden Maßnahmen und in der inklusiven Beschulung. Sie arbeiten dabei mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe.“<sup>2</sup> Derzeit stehen sowohl regionale als auch überregionale Beratungs- und Förderzentren den Ersatzschulen ausschließlich für die Erstellung von förderdiagnostischen Stellungnahmen zur Verfügung. In der Kleinen Anfrage vom 16.02.2017 betreffend der *Schwierigkeiten bei Schulen in freier Trägerschaft* heißt es in der Antwort des Kultusministers: „Darüber hinausgehende Bedarfe sind aus der allgemeinen finanziellen Förderung durch Zuschüsse nach dem ESchFG zu decken.“<sup>3</sup> Daher möchten wir an dieser Stelle auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 zu den „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung“ auf den Punkt hinweisen, in welchem sich Beratungszentren gerade durch ihre spezifischen sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote auszeichnen und hier beispielhaft genannt bei präventiven Aufgaben mitwirken, Akzeptanz von Verschiedenheit erreichen können oder im kollegialen fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs Professionalität weiterentwickeln.“<sup>4</sup>

Mit Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention 2009 hat Deutschland dazu beigetragen, dass Kinder mit Behinderung(en) einen Anspruch auf den Besuch einer Regelschule haben. Bund und Länder sind daher gefordert, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die *praktische Umsetzung von Inklusion in und an allen Schulen zu ermöglichen*.

Der Zugang zu Beratungsleistungen der BFZs, rBFZs (aber auch den Angeboten der schulpsychologischen Dienste), welche bei speziellen Förderbedarfen (Lernen, Emotionale und

<sup>1</sup> Kultusministerium Hessen: Das inklusive Schulbündnis (iSB). Leitfaden zu den Aufgaben und der Organisation inklusiven Schulbündnisse mit Stand vom Dezember 2022. Quelle: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-12/inklusive\\_schulbuendnisse\\_isb\\_leitfaden\\_zu\\_den\\_aufgaben\\_und\\_der\\_organisation\\_der\\_inkluisiven\\_schulbuendnisse\\_stand\\_dezember\\_2022.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-12/inklusive_schulbuendnisse_isb_leitfaden_zu_den_aufgaben_und_der_organisation_der_inkluisiven_schulbuendnisse_stand_dezember_2022.pdf), letzter Zugriff 31.03.2023.

<sup>2</sup> Siehe Kultusministerium Hessen. Gemeinsame Förderplanung - Beratungs- und Förderzentren. Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/inklusive-unterricht/beratungs-und-foerderzentren>, letzter Zugriff 31.03.2023

<sup>3</sup> Siehe: Drucksache 19/4548 - Kleine Anfrage des Abg. Quanz (SPD) vom 16.02.2017 betreffend Schwierigkeiten bei Schulen in freier Trägerschaft und Antwort des Kultusministers. Quelle: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/04548.pdf>, letzter Zugriff 31.03.2023

<sup>4</sup> Siehe Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010: Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung“ [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2010/2010\\_11\\_18-Behindertenrechtskonvention.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf), letzter Zugriff 31.03.2023

soziale Entwicklung, Geistiger Entwicklung, Körperlich und motorischer Entwicklung, Sprachheilförderung oder Hören) notwendig sind, ist Ersatzschulen und im speziellen den Lehrkräften für die Inanspruchnahme beratender Angebote und der praktischen Umsetzung von Inklusion zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund und den eingangs genannten Punkten bitten wir um Erläuterung, warum Ersatzschulen auch in dem vorgelegten Gesetzentwurf diese Angebote der Beratung und Fortbildung vorenthalten werden beziehungsweise keine Ausstattung finanzieller Mittel zur Fortbildung und Beratung getroffen wurden und werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Heitmann  
Vorsitzender

Anne Zulauf  
Vertreterin Schulform Ersatzschulen

Hessischer Landtag  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Karin Hartmann  
Per Mail (Frau Öftring, Frau Czech)

**Geschäftsstelle**

**c/o**  
Marko Best  
Zur langen Sohl 14  
35764 Sinn  
Tel 06449717523 o. 01717045306  
best@vds-hessen.com

Kassel, den 24.04.2023

Sehr geehrte Frau Hartmann, sehr geehrte Frau Öftring, sehr geehrte Frau Czech,  
vielen Dank für die in Ihrer Mail vom 27.02.2023 eingeräumte Möglichkeit für unseren  
Verband, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des  
Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Stellung zu nehmen. Zur Anhörung am 03.Mai 2023 um 14  
Uhr werde ich, wie bereits besprochen, mit den Kollegen Rolf Muster und Michael Börner  
anwesend sein.  
Freundliche Grüße

## Stellungnahme zur Novelle des Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Die auskömmliche Versorgung der staatlich anerkannten Ersatzschulen ist wegen der  
notwendigen Vergleichbarkeit der Lernbedingungen der Schülerschaft und angesichts der  
großen Bedeutung, die Ersatzschulen in Hessen für das System der (sonder-)pädagogischen  
Förderung zukommt, ein auch für unseren Verband wichtiges Anliegen. Daher bedanken wir  
uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen und an der Anhörung im Landtag am  
03.Mai 2023 teilnehmen zu können.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind für die Beschulung im Rahmen der privaten  
Ersatzschulen von existenzieller Bedeutung.

Die im Entwurf enthaltene Dynamisierung stellt im Vergleich zur bisherigen eher statischen  
Steigerung einen begrüßenswerten Fortschritt dar. Danach wird der Finanzaufwand für die  
Privatschulen perspektivisch mit Hilfe der Bemessung am Aufwand für die öffentlichen Schulen  
auf der Basis der Vergleichbarkeit auskömmlicher sein.

Allerdings stellt sich die Sorge ein, dass bei der Berechnung der Kosten für die äußere  
Schulverwaltung wegen zunächst noch gemittelter Zahlen in der Gemeindefinanzstatistik  
Unschärfen nicht zu vermeiden sein werden, damit ist im Vergleich mit öffentlichen  
Förderschulen durchaus auch eine Unterfinanzierung denkbar. Eine am Aufwand der privaten  
Förderschulen orientierte Kostenermittlung könnte bis zur Konsolidierung der  
Gemeindefinanzstatistik übergangsweise angewendet werden.

Im Rahmen der Ganztagschulfinanzierung, besonders im Hinblick auf den Rechtsanspruch ab 2026, sind die Pauschalbeträge wegen der Gleichbehandlung der Schulformen und Bildungsgänge zunächst problematisch, da die entsprechende Dynamisierung erst mit zwei Jahren Verzögerung auch für die privaten (Förder-) Schulen wirksam werden wird.

Positiv eingeschätzt wird die Gesamtberechnung aufgrund des fiktiven Basisjahrs 2022, dies ist einvernehmlich geregelt und angemessen.

Die Dynamisierung der Zuschüsse ist im Vergleich zur eher statischen Orientierung an der Beamtenbesoldung zu begrüßen im Sinne einer „Vollkostendarstellung“, allerdings kann es durch die 2-Jahres Verzögerung auch angesichts neuer bildungspolitischer Vorgaben bei der Refinanzierung zu Problemen kommen.

Wir plädieren dafür, die Trias aus den drei Komponenten schulformbezogener Schülerbetrag, schulformübergreifender Schülerbetrag und schulformbezogener Sachkostenanteil aufmerksam im Blick zu behalten.

Wir befürchten, dass der Ganztagschulbetrieb an Privatschulen weiterhin nicht zufriedenstellend laufen wird, weil der pauschalierte Betrag zunächst nicht die realen Kosten der einzelnen Schulformen bzw. Förderschwerpunkte widerspiegelt. Auch hier könnte zunächst und unmittelbar eine am realen Aufwand der privaten Förderschulen und an den jeweiligen Förderschwerpunkten orientierte Kostenermittlung und Kostenerstattung im Übergang angewendet werden.

Abhilfe bei der zeitweisen Bewältigung der zu erwartenden Finanzierungslücke könnte eine Vorabversorgung bieten, die in Folge mit den realen Kosten verrechnet werden würde. Ein solches Vorgehen würde insbesondere kleineren Schulträgern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen.

Die Regelungen zu den energetischen Mehrkosten sind zurzeit in angemessener Weise berücksichtigt. Gleiches gilt für den Inklusiven Unterricht in den Privatschulen, er läuft nach fachlicher Prüfung und Bestätigung durch das zuständige Staatliche Schulamt über den erhöhten Erstattungssatz einwandfrei.

Es handelt sich also um eine Bündelung sinnvoller Regelungen, die von den von uns genannten Maßnahmen flankiert werden sollten.



Karl-Ludwig Rabe  
1. Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen  
Ausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

## **Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken dafür, dass Sie uns an dem Gesetzentwurf zur  
Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes beteiligen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur des Hessischen Städtetages  
hat sich in der Sitzung am 16.03.2023 einstimmig für eine  
Orientierung an der Schulform im Rahmen der Feststellung der  
Höhe des Gastschulbeitrags sowie für eine einheitliche Regelung  
für Teilzeit-Berufsschüler ausgesprochen.

## **Position des zuständigen Ausschusses im Hessischen Städtetag**

Dieser Position liegt die untenstehenden Begründung zugrunde:

Ihre Nachricht vom:  
27.2.2023

Ihr Zeichen:  
I 2.8

Unser Zeichen:  
283.0 Sv/Zi/He

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
schaposchnikov@hess-staedtetag.de

Datum:  
24.04.2023

Stellungnahme Nr.:  
041-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Kritisch ist u.a. die Höhe des Gastschulbeitrags für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und die Frage, ob dieser von der besuchten Schulform abhängt oder schülerbezogen zu leisten ist, zu sehen. In der Vergangenheit löste nämlich diese Fragestellung zahlreiche Streitigkeiten aus, die sogar teilweise vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden mussten (vgl. VGH Kassel, Urt. V. 01.09.2020; Az.: 7A 2039 I 1). Daher ist die klare Positionierung, dass für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf ein erhöhter Beitrag abgerechnet werden darf, indem sich der Beitrag nicht nach der Schulform, sondern nach einem ggf. erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf richtet, einerseits von Vorteil. Andererseits ist kritisch, dass hierdurch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Ersatzschulen und den öffentlichen Schulen geschaffen wird. Denn die Gastschulbeiträge für die öffentlichen Schulen werden weiterhin nach der Schulform bestimmt (vgl. § 163 des Hessischen Schulgesetzes).

Im schülerbezogenen Fall müssten Schulträger für jeden individuellen Fall den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung prüfen und hier Abstimmungen mit dem Staatlichen Schulamt vornehmen. Dabei ist kritisch anzumerken, dass eine gesetzliche Regelung zur Beitragsbearbeitung fehlt. Eine erhöhte Beitragszahlung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bedeutet nämlich organisatorisch eine sehr große Mehrbelastung für die öffentlichen Schulträger, die mit der jetzigen Struktur nicht geleistet werden kann. Den öffentlichen Schulträger kann also nicht abverlangt werden, bei allen Schülerinnen und Schülern das eventuelle Vorliegen eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung zu prüfen.

Des Weiteren ist die Situation von Schülerinnen und Schülern, die eine duale Ausbildung absolvieren und eine Teilzeit-Berufsschule besuchen, nur unzureichend in dem Gesetzesentwurf berücksichtigt. Für die Beitragsleistung wird der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers herangezogen, für die Abrechnung der Gastschulbeiträge jedoch der Sitz des Ausbildungsbetriebs sowie der Bereich des dementsprechenden Schulträgers.

Schließlich rechnet das Hessische Kultusministerium mit zusätzlichen Mehrbelastungen in Mindesthöhe von 450.000 Euro in Bezug auf die Neuregelung des Gastschulbeitrags für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser Betrag wird aus unserer Sicht als zu niedrig bewertet.

Wir werden daher die Ersatzschulfinanzierung im Blick auf die entsprechend entstehenden Kosten auch für die Konnexitätsliste der Kommunalen Spitzenverbände vorsehen.

### **Ergänzende Position unserer Mitgliedstadt Marburg**

Ergänzend und teilweise bestärkend trägt unsere Mitgliedstadt Marburg folgende Argumente vor, die ebenfalls Beachtung finden sollten:

Es ist erfreulich, dass im Satz 3 des § 7 Abs. 1 ESchFG die Regelung getroffen wird, dass der Standort des Ausbildungsbetriebes entscheidend sei, um den zahlungspflichtigen Schulträger zu bestimmen. Im Übrigen sind aber die nachfolgenden Bemerkungen zu beachten.

Satz 3 des § 7 Abs. 1 ESchFG, namentlich "abweichend von Satz 2 sind bei Berufsschulen. .." bedarf einer Ergänzung. Denn Berufsschulen haben sehr mannigfache Schulformen, die nicht allesamt von der o. g. Regelung erfasst werden. Die neue Regelung, dass bei der Beitragszahlung der Sitz des Ausbildungsbetriebes von Bedeutung ist, trifft nur auf die duale Berufsausbildung zu. Bei allen anderen Schulformen der Berufsschule ist weiterhin der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt für die Anspruchsfeststellung von Bedeutung.

Somit müsste es etwa heißen: "abweichend von Satz 2 sind bei den Berufsschulen, Schulform duale Berufsausbildung". Außerdem ist der Gesetzeswortlaut dahingehend anzupassen, dass „...Schülerinnen und Schülern nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen“.

Die Berufsschule (konkret: duale Berufsausbildung) wird nämlich nur besucht, wenn ein Ausbildungsverhältnis besteht. Bei einem Arbeitsverhältnis kann die Berufsschule nicht besucht werden. Das Wort "Arbeitsverhältnis" müsste also aus dem o. g. Gesetzesentwurf gestrichen werden.

Weiterhin ist eine Vereinheitlichung der Regelungen betreffend die Schülerinnen und Schüler, die eine Teilzeit-Berufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung besuchen, anzustreben. Da Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung die Berufsschule nicht frei wählen können, sondern diese vom Ort ihres Ausbildungsbetriebs abhängt, sollte auch im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung der Ausbildungsort maßgeblich für die Festlegung des zahlungspflichtigen Schulträgers sein.

Eine weitere Änderung müsste für die Begriffe "Jugendliche und Heranwachsende" vorgenommen werden. Diese Formulierung ist nicht vollständig, da auch Erwachsene eine entsprechende Ausbildung absolvieren und die Berufsschule (duale Berufsausbildung) besuchen können. Somit sollte statt "Jugendlichen und Heranwachsenden" etwa Begriffe wie Schülerinnen und Schüler verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

gez.  
Jürgen Dieter  
GF Direktor

**// Vorsitzender //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

**Hessischer Landtag**  
**Die Vorsitzende des**  
**Kulturpolitischen Ausschusses**  
Frau Michaela Öftring

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

**Per Mail an:**  
m.oeftring@ltg.hessen.de  
a.czech@ltg.hessen.de

Frankfurt, 24. April 2023

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes – Drucks. 20/10506**

---

Sehr geehrte Frau Öftring,  
sehr geehrte Frau Czech,

die GEW Hessen sieht ein Primat des öffentlichen Schulwesens vor privaten Bildungseinrichtungen. Dies ergibt sich aus dem verfassungsgemäßen Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand, der aus dem Grundrecht auf Bildung resultiert. Zunächst einmal sind daher die öffentlichen Schulen finanziell und personell so auszustatten, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können. Wirkliche Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler setzt die kostenlose Nutzung aller Bildungseinrichtungen für alle voraus. Vor diesem Hintergrund bewertet die GEW die seit Jahrzehnten zunehmenden Privatisierungstendenzen im Bildungswesen äußerst kritisch. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung sieht eine veränderte Berechnung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger vor, die zu gravierenden Erhöhungen führen. So wird für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Mehrbedarf in Höhe von 54 Millionen Euro gerechnet, 2025 mit 82 Millionen Euro und 2026 mit 112 Millionen Euro, in der Summe knapp 250 Millionen Euro. Durch die Dynamisierung in der Berechnung werden sich die Beträge in den Folgejahren noch weiter erhöhen. Es ist höchst bedauerlich, dass der Gesetzentwurf keine Kostenschätzungen für die folgenden Haushaltsjahre ab 2027 vornimmt.

Angesichts dieser exorbitanten Summen, die für die Finanzierung der Ersatzschulen in den kommenden Jahren vorgesehen sind, muss die Frage gestellt werden, ob damit lediglich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird, wonach der Staat die Existenz der Ersatzschulen zu sichern hat. Vielmehr scheint die Landesregierung ein Interesse daran zu haben, die Ressourcen und damit auch die Attraktivität der Ersatzschulen deutlich zu steigern. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die aktuellen Ausführungen des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) Hessen, lange bevor das Gesetz in Kraft getreten ist:

*„Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den Verbänden der Privatschulen und freien Träger kann sich sehen lassen. Die neue Ersatzschulfinanzierung führt im kommenden Jahr zu einer prognostizierten Steigerung der Finanzhilfe von durchschnittlich um 20,5 Prozent bzw. 1.425 EUR pro Schülerin und Schüler pro Jahr.“*

Die soziale Herkunft der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen weicht im Durchschnitt erheblich von der an öffentlichen Schulen ab. An Ersatzschulen finden sich sehr viel häufiger Schülerinnen und Schüler aus Elternhäusern mit hohem Einkommen und Vermögen. Auch akademische Abschlüsse der Eltern liegen an Ersatzschulen deutlich öfter vor. Einer aktuellen Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zufolge liegt das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen an Privatschulen bei 29.062 Euro, an öffentlichen Schulen hingegen bei 21.644 Euro. Während bei Privatschulen nur 9 Prozent der Haushalte Sozialleistungen beziehen, sind es bei öffentlichen Schulen 20 Prozent. Einen Migrationshintergrund haben 11 Prozent der Kinder und Jugendlichen an Privatschulen, an öffentlichen Schulen sind es hingegen 23 Prozent (DIW-Wochenbericht 51-52/2022, S. 683- 690).

Die GEW wertet diese erheblichen Diskrepanzen als einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot, das sowohl im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4), in der Hessischen Verfassung (Art. 61) wie auch im Hessischen Schulgesetz (§ 171 Abs. 3) verankert ist. Ersatzschulen dürften demnach nur genehmigt werden, wenn sie eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Dies ist gleichwohl offensichtlich der Fall. Der Beitrag der Ersatzschulen zur Sicherstellung von Bildungschancen für alle Bevölkerungsgruppen ist daher im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen als deutlich geringer zu bewerten. Dieses Problem findet jedoch in dem vorgelegten Gesetzentwurf keine ausreichende Berücksichtigung.

Zu mehreren der konkret vorgesehenen Änderungen möchten wir ausführlicher Stellung beziehen.

#### Artikel 1 Nr. 1: Wartefrist

Neu gegründete Ersatzschulen sollen nach wie vor Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz beziehen können, nachdem im Anschluss an deren Genehmigung ein über drei Jahre ununterbrochener Unterrichtsbetrieb stattgefunden hat. Der Anteil der dann rückwirkend ausgezahlten Finanzhilfe soll jedoch substantiell angehoben werden, nämlich von 50 auf 75 Prozent der entgangenen Zuschüsse. Zudem sollen diese Mittel in Zukunft rascher ausgezahlt werden, indem dafür nur noch fünf anstelle von zehn Jahresraten vorgesehen sind. Der finanzielle Anreiz zur Neugründung von Ersatzschulen wird dadurch deutlich größer, da die vom Träger selbst einzubringenden Mittel entsprechend geringer ausfallen. Doch bereits unter den Bedingungen des bestehenden Ersatzschulfinanzierungsgesetzes hat sich die Zahl der Ersatzschulen in Hessen kontinuierlich erhöht. Seit dessen Inkrafttreten 2013 wurden jedes Jahr mehrere Ersatzschulen neu genehmigt (Antwort Landesregierung Große Anfrage Elisabeth Kula, Drucksache 20/8064, Anlage 2). Daher besteht keinerlei nachvollziehbarer Anlass, die diesbezügliche Regelung wie vorgesehen zu lockern.

#### Artikel 1 Nr. 2: Berechnung der jährlichen Schülersätze

Die Berechnung der jährlichen Schülersätze, aus denen sich die an die Ersatzschulen ausgeschütteten Mittel ergeben, soll neu geregelt werden. Dazu werden die vom Lande und den kommunalen Schulträgern in den Jahren von 2019 bis 2021 für den Schulbetrieb aufgewendeten Mittel als Maßstab herangezogen.

Grundsätzlich nachvollziehbar bei dieser Vorgehensweise ist, dass dabei öffentliche Kosten ausgenommen werden sollen, deren Berücksichtigung zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würde, oder für die die Ersatzschulen kein vergleichbares Angebot vorhalten. Der Begründung zufolge sollen dabei u.a. die Kosten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, nicht berücksichtigt werden, da diese überwiegend an öffentlichen Schulen erfolgt. Dieser Argumentation ist zuzustimmen, sie greift aber zu

kurz bzw. müsste auch auf andere Tatbestände angewendet werden: Wie oben aufgezeigt, findet sich ein Großteil der Schülerinnen und Schüler aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien an öffentlichen Schulen. Da der soziale Hintergrund statistisch stark mit den individuellen Lernvoraussetzungen korrespondiert, ist der Aufwand der öffentlichen Schulen für die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Unterstützungsbedarfen deutlich größer. In die Berechnung des Schülersatzes für die Ersatzschulen fließen somit Leistungen des öffentlichen Schulsystems ein, die die Ersatzschulen in dieser Form und in diesem Umfang nicht erbringen.

Es gäbe theoretisch zwei Möglichkeiten, dem zu begegnen: Entweder müssten weitere Produkte des öffentlichen Haushalts, die zur Berechnung herangezogen werden, ausgenommen werden, oder aber auf dieser Basis ermittelte prozentuale Anteil des Schülersatzes müsste entsprechend geringer ausfallen. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Ersatzschulen für eine zentrale bildungspolitische Aufgabe, der sie allenfalls eingeschränkt nachkommen, mit öffentlichen Mitteln großzügig alimentiert werden. Vor diesem Hintergrund irritiert es besonders, dass von 2025 bis 2033 eine weitere schrittweise Anhebung der Förderquote von 80 auf 85 Prozent vorgesehen ist.

#### Artikel 1 Nr. 4: Abzüge bei Beurlaubung von Lehrkräften

Mit dem neu gefassten § 4 sollen Abzüge von den Zuschüssen nach diesem Gesetz für verbeamtete Lehrkräfte, die an die jeweilige Ersatzschule abgeordnet sind, geregelt werden. Ab dem Jahr 2024 soll dabei auch ein Versorgungszuschlag berücksichtigt werden, für welchen eine Pauschale in Höhe von zunächst 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgelegt wird. Damit soll die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Ersatzschulträger an den Versorgungskosten für die an diese abgeordneten verbeamteten Lehrkräfte geschaffen werden. Die Pauschale soll schrittweise angehoben werden. Da eine solche Beteiligung im bestehenden Gesetz nicht vorgesehen ist, hat eine Doppelfinanzierung der Ersatzschulen stattgefunden: Das Land hat die vorgesehenen Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz voll ausschüttet und gleichzeitig die Versorgungskosten für die abgeordneten Lehrkräfte alleine getragen. Es ist zu begrüßen, wenn diesem Missstand, den der Hessische Rechnungshof bereits 2016 und sehr eindringlich in seinen Bemerkungen 2019 moniert hat, nun ein Riegel vorgeschoben werden soll. Der Rechnungshof hat den finanziellen Schaden für das Land auf mindestens 13,5 Millionen Euro pro Jahr geschätzt (Bemerkungen 2019, Drucksache 20/3822, S. 114). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach dem bestehenden Ersatzschulfinanzierungsgesetz über Jahre eine problematische Doppelförderung in Millionenhöhe stattgefunden hat, für die es bislang keinen Ausgleich gegeben hat, verwundert die für die Zukunft vorgesehene deutliche Steigerung der ausgeschütteten Mittel nochmals mehr.

Unverändert bleiben soll hingegen § 6 bezüglich des Schulgelds. Dieser lautet lapidar: „Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch von Ersatzschulen werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.“ Das Schulgeld stellt neben den Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz und etwaigen Eigenleistungen des Trägers die dritte Säule der Ersatzschulfinanzierung dar. Wir möchten daran erinnern, dass zahlreiche Ersatzschulen in Hessen ein monatliches Schulgeld im drei- bis vierstelligen Bereich erheben. Leider sind die Angaben, die das Kultusministerium dem Landtag dazu vorgelegt hat, äußerst lückenhaft (Antwort Landesregierung Große Anfrage Elisabeth Kula, Drucksache 20/8064, Anlage 1). Das Ministerium, und in Folge die Schulverwaltung, legt das Verfassungsgebot des Sonderungsverbots so weit aus, dass dieses im Ergebnis keinerlei Relevanz für die Ersatzschulen hat (Kleine Anfrage Christoph Degen und Antwort Kultusminister, Drucksache 20/9694). Daher ist der Zugang zu Ersatzschulen sozial höchst selektiv. Gleichzeitig geht das im Durchschnitt von vielen Ersatzschulen eingenommene Schulgeld weit über die Differenz hinaus, die zwischen den einzelnen Schülersätzen und den pro Schülerin bzw. Schüler an einer öffentlichen Schule ausgegebenen Mitteln liegt. Letztendlich verfügen viele Ersatzschulen daher über eine Finanzausstattung, die deutlich besser als die der öffentlichen Schulen ist. Sie können so ihren Schülerinnen und Schülern, die überwiegend aus Familien in günstigen sozio-ökonomischen Verhältnissen kommen, eine privilegiertes Lernumfeld bieten. Hinzu kommt übrigens eine indirekte staatliche Subventionierung der Ersatzschulen über die Absetzbarkeit eines Teils des Schulgeldes in der

Einkommenssteuererklärung. Je höher das Schulgeld und je höher das zu versteuernde Einkommen, desto größer fällt die Steuerersparnis seitens der Eltern aus.

Nach Auffassung der GEW sollten öffentliche Mittel so eingesetzt werden, dass bestehende soziale Ungleichheiten im Bildungssystem gezielt ausgeglichen werden. Die umfangreiche finanzielle Förderung der Ersatzschulen, wie sie der vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Hartmann', written in a cursive style.

Thilo Hartmann  
(Vorsitzender)



## **Stellungnahme**

**der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

**Drucks. 20/10506**

Frankfurt, 24. April 2023

Die Landesregierung sieht eine Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes als erforderlich an, um die Existenz der Ersatzschulen zu sichern. Der Kulturpolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gebeten. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung sehr gerne nach.

Die VhU sieht die Notwendigkeit für den Gesetzentwurf: Schulen in freier Trägerschaft übernehmen einen wesentlichen Teil des Bildungsauftrags des Landes. Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler hier in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist und freie Schulen damit das staatliche System stärken, stagnierte die Ersatzschulfinanzierung des Landes in Relation gesehen. Die VhU regte daher bereits vor einiger Zeit eine Novellierung der Ersatzschulfinanzierung für die kommende Legislaturperiode an. Dass die Novellierung nun bereits im Rahmen der laufenden Legislaturperiode erfolgen soll, ist zu begrüßen. Auch, dass die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzentwurfes im Vorfeld mit Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen abgestimmt wurden, begrüßt die VhU. Entsprechend befürwortet die VhU den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich.

In Bezug auf folgende Einzelpunkte sieht die VhU noch Klärungs- bzw. Handlungsbedarf i. Z. m. der vorgesehenen Novellierung:

- Berechnung der jährlichen Schülersätze – § 2 ESchFG

Nach Berechnungen der VhU sind gegenüber heute Mehrausgaben pro Jahr in größerer zweistelliger Millionenhöhe erforderlich, um die Finanzierung der Ersatzschulen auf eine zukunftsfähige Basis zu stellen. Diese Berechnung gründet auf dem von der VhU als zielführend angesehenen Ansatz, das Vorjahr als dynamische Berechnungsgrundlage zu verwenden und 85 Prozent Landesanteil an den Kosten je Schüler bzw. Schülerin an einer öffentlichen Schule als Basis zugrunde zu legen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Dynamisierungsregelung in o. g. Sinne vor. Dies ist sehr zu begrüßen. In Bezug auf den Landesanteil wird eine Förderquote von 85 Prozent zwar nicht unmittelbar, aber zumindest mit klarer Perspektive erreicht. Die den Berechnungen der Kosten zugrunde gelegten Kostenpositionen sind aus Sicht der VhU wesentlich und bilden die relevanten Kosten ab. Auch die Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2033 bietet aus Sicht der VhU einen guten Ansatz, um zu gegebener Zeit zu evaluieren und ggf. Korrekturen vornehmen zu können.

Kritisch wird von der VhU die Verwendung eines fiktiven Ausgangsjahres 2022 gesehen, das sich – je nach Kostenkomponente – aus einer Durchschnittswertberechnung der IST-Kosten der Jahre 2019 bis 2021 bzw. der Schülerzahlen der Jahre 2018 bis 2020 ergibt. Diese Herangehensweise lässt die letzten deutlichen Kostensteigerungen (Stichworte: Inflation, Energie, Heizen) im Bereich der kommunal zu tragenden Kosten außer Acht. Nichtsdestotrotz erkennt die VhU diesen Ansatz als pragmatisch und zielführend an. Wünschenswert wäre jedoch, wenn – analog zum Landesanteil – auch in Bezug auf die kommunalen Kosten eine Dynamisierungsregelung noch Eingang in das Gesetz finden könnte.

In Bezug auf die Ausführungen zu „Doppelförderungen“ (Abs. 3) regt die VhU Präzisierungen an, da im aktuellen Entwurf noch zu unklar bleibt, welche Positionen dies konkret umfasst.

Aus Sicht der VhU ist ein Ausschluss von Doppelförderungen grundsätzlich angebracht und zu unterstützen. An einigen Stellen sieht die VhU jedoch Ansätze, den Ausschluss von Privatschulen von staatlichen Angeboten zu überdenken: Dem Vernehmen nach bleiben an Ersatzschulen tätige Lehrkräfte bei Angeboten der Hessischen Lehrkräfteakademie im Bereich der Weiterbildung regelmäßig unberücksichtigt. Auch haben Ersatzschulen gem. § 94 HSchG bisher keinen Anspruch auf Zugang zu schulpsychologischen Beratungen. Beide Angebote sollten aus Sicht der VhU jedoch grundsätzlich auch für Schulen in freier Trägerschaft zugänglich sein, da sie dazu beitragen können, das Schulsystem weiterzuentwickeln bzw. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in schwierigen Lebenssituationen angemessen zu unterstützen. Die VhU regt in Bezug auf diese Punkte insofern ein Überdenken an.

- Berechnung, Auszahlung und Zweckbindung der jährlichen Zuschüsse, Verjährung der Ansprüche – § 3 ESchFG  
Die Regelungen erscheinen aus Sicht der VhU zielführend und tragfähig. Einzig in Bezug auf die Verwendung von Daten der LUSD sieht die VhU eine mögliche Gefahr von Unstimmigkeiten, da es dem Vernehmen nach mitunter zu Problemen beim Übergang von Schülerinnen und Schülern auf eine neue Schule kommt. Ggf. sollte für derartige Fälle die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur der Schülerzahlen im Benehmen mit dem Hessischen Kultusministerium vorgesehen werden.
- Abzüge bei Beurlaubung von Lehrkräften – § 4 ESchFG  
Die VhU befürwortet die neuen Regelungen zur Refinanzierung von Stellen verbeamteter Lehrkräfte, die die bisherige und vom Landesrechnungshof angemahnte Praxis der Doppelförderung beenden. Da diese Neuregelung für Schulen, an denen viele beurlaubte verbeamtete Lehrkräfte tätig sind eine deutliche Mehrbelastung darstellt, erscheint auch die vorgesehene Übergangsregelung mit einer kontinuierlichen Steigerung des Kostenanteils bis zum Jahr 2033 aus Sicht der VhU zielführend und angemessen.

Da Leerstellen aktuell unter den Ersatzschulen ungleich verteilt scheinen, regt die VhU an, bei der künftigen Vergabe auf Ausgewogenheit zu achten und im Besondern solche Schulen zu bedenken, an denen bisher keine beurlaubten verbeamteten Lehrkräfte tätig sind.

Frankfurt a. M., den 24. April 2023

Dirk Pollert  
Hauptgeschäftsführer

Jonas Fidler  
Leiter Bildung

Per E-Mail

An die  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucks. 20/10506**  
Ihr Zeichen: I 2.8

24.04.2023

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,  
sehr geehrte, liebe Frau Öfftring,

die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG) abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die katholischen Bistümer haben sich bereits frühzeitig in die Evaluation des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes 2013 mit eigenen Impulsen eingebracht (sog. „Kirchenmodell“). Diese dienten dazu, die langfristige Finanzierung aller Ersatzschulen zu verbessern und einen tragfähigen Vorschlag für die Zukunft auch der mehr als 40 kirchlichen Schulen in Hessen zu unterbreiten. Unsere Kritik bezog sich damals im Kern auf die weit zurückliegende, starre Bemessungsgrundlage und das Auseinanderdriften zwischen der statischen Entwicklung der Zuschüsse aus der Ersatzschulfinanzierung und den dynamischen Ausgabensteigerungen des Landes für die öffentlichen Schulen. Außerdem hatten wir damit die Erwartung verbunden, dass das seinerzeit ausgegebene Ziel einer Refinanzierung von 85 % im Zuge der Novellierung nun tatsächlich eingelöst werden muss.

Die hier vorgelegte, modifizierte neue Berechnungssystematik stellt zwar im Vergleich zur bisherigen Regelung einen begrüßenswerten Fortschritt dar; die Bemessung am Aufwand der öffentlichen Schulen ist trotz des zeitlichen Versatzes von 2 Jahren fair. Wir müssen allerdings ebenso deutlich feststellen, dass das schon vor 10 Jahren ausgegebene 85%-Ziel weiterhin uneingelöst bleibt. Trotz der schrittweisen Anhebung der Förderquote um jährlich 0,555 Prozentpunkte bleiben die Ersatzschulen bis zum Jahr 2033 schlechter gestellt, als es eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

Dies vorausgeschickt sehen wir den Gesetzesentwurf in etlichen Details weiterhin kritisch:

### **Zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5: Energiepreis- und Dienstleistungskostenentwicklung**

Die durch die globalen Krisen unserer Zeit ausgelöste Preisentwicklung (Inflation) war zum Zeitpunkt der Gespräche über die neue Ersatzschulfinanzierung noch nicht absehbar. Sie findet deshalb in der Berechnungssystematik der Schülersätze keinen Widerhall. Die privaten Schulträger sind in gleicher Weise wie die öffentlichen mit den Erfordernissen des energetischen Umbaus konfrontiert, ohne dass dieser Umstand auch nur ansatzweise in der Ersatzschulfinanzierung zum Tragen kommt. Geht man von einem mittleren Steigerungswert von derzeit 10% aus, so ist eine an den Erfahrungswerten der Vergangenheit (3-4%) ausgerichtete Dynamisierung der Sachkosten nach § 2 Abs. 5 ESchFG n.F. bei weitem nicht ausreichend, um die zu erwartenden Mehrkosten für den Schulbetrieb auch nur annähernd abzufedern.

Stattdessen bleibt der Sachkostenanteil des (neuen) ESchFG das Ergebnis eines (bislang nicht final konsolidierten) landesweiten Mittelwertes der Jahre 2018 bis 2020, der zeitliche wie regionale Unterschiede nivelliert. In einem komplexen arithmetischen Verfahren wird dieser Mittelwert auf verschiedene Schulformen und Förderschwerpunkte umgelegt. Mit dieser Regelung lassen sich allenfalls die Personalkosten der kommunalen Schulträger abbilden; der sächliche Anteil der äußeren Schulverwaltung hingegen, d. h. insbesondere die Betriebs- und Unterhaltungskosten, wird so bis 2033 auf der oben genannten Basis eingefroren,

womit in der Laufzeit des Gesetzes auf eine realitätsbezogene Anpassung zur tatsächlichen Kostenentwicklung verzichtet wird.

Die daraus resultierende Unschärfe birgt – insbesondere im Vergleich zu den kommunal mitfinanzierten öffentlichen Förderschulen – die Gefahr der anhaltenden Unterfinanzierung der Ersatzschulen. Der Verweis auf die steigenden Gastschulbeiträge verfängt nicht, da diese nur zu 75% an die Ersatzschulen ausgezahlt werden. Insofern ist es dringend notwendig, die Sachkostenentwicklung von den schulbezogenen Kosten des Landes zu entkoppeln und analog zu den kommunalen Ausgaben zu dynamisieren, um ein erneutes „Auseinanderlaufen“ der öffentlichen Schülerkosten und der Schülersätze für Ersatzschulen zu verhindern.

Wir schlagen deshalb vor, anstelle des zusammengefassten Ausgangswertes die jährliche Entwicklung der bereinigten Nettoausgaben der Kommunen als Vergleichsfaktor heranzuziehen. Dies könnte durch folgende Formulierung erreicht werden:

*„(5) Aus den nach Absatz 1 bis 4 berechneten Beträgen wird der Ausgangswert für die Schülersätze nach Abs. 1 Satz 1 gebildet. Dafür wird für jede Schulform oder Schulstufe jeweils die Summe aus den um die durchschnittliche Entwicklung der jeweiligen Kosten des Vorjahres gesteigerten (oder verminderten) schulformbezogenen und schulformübergreifenden Schülerbeträgen nach Abs. 2 und 3 und dem um die durchschnittliche jährliche Entwicklung der bereinigten Nettoausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gesteigerten (oder verminderten) Sachkostenanteil je Schülerin oder Schule nach Abs. 4 gebildet.“*

Die dadurch entstehenden Mehrkosten halten wir für bezifferbar, tragbar und vertretbar. Uns ist bewusst, dass damit der vor dem Februar 2022 verabredete Budgetrahmen nicht ausreichen wird. Wir geben aber zu bedenken, dass nun eine zuvor nicht absehbare Krisensituation eingetreten ist, die auch Regelungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in eine neue Bewertung stellt.

## **Zu § 2 Abs. 7: Prekäre Situation der Förderschulfinanzierung**

Private Förderschulen leisten in Hessen einen wichtigen Beitrag zur Unterrichtsversorgung und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf. Sie tun dies auch dort, wo kein öffentliches Unterrichtsangebot gemacht werden kann. Die Zuweisung an eine Förderschule erfolgt nach dem HSchG auf der Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung von förderschulischem Beratungszentrum, Eltern und Schulaufsicht nach individuellen Gesichtspunkten.

Trotz der grundsätzlichen Anhebung der Schülersätze droht den privaten Förderschulen durch bestimmte Regelungen des neuen ESchFG eine erneute bilanzielle Schieflage, die von den Trägern über die Gesetzeslaufzeit hinweg nicht mehr kompensiert werden kann.

- (1) Dies betrifft zum einen die Kosten der äußeren Schulverwaltung (Sachkosten und nicht-pädagogisches Personal), die aufgrund des spezifischen Förderbedarfes der Schülerinnen und Schüler höher ausfallen können als die Mittelwertbestimmung des ESchFG ausweist. Hinzu kommt, dass bei der kalkulatorischen Berechnung der Kosten für die äußere Schulverwaltung die noch nicht final konsolidierten Zahlen der kommunalen Träger aus der Gemeindefinanzstatistik hinterlegt sind. Die hieraus resultierende Unschärfe legt im Vergleich zu öffentlichen Förderschulen eine Unterfinanzierung nahe. Unklar bleibt ebenfalls, inwieweit die durch kommunale Umlage finanzierten förderschulischen Angebote des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in dieser Darstellung Berücksichtigung gefunden haben.
- (2) Ein zweiter Aspekt ist die signifikante Erhöhung des von den privaten Förderschulträgern zu leistenden Versorgungsbeitrages für beamtete Lehrkräfte, die unter Beibehaltung der Dienstbezüge an die Förderschule beurlaubt sind. Der Jahresbetrag wurde nicht nur um 25.000 EUR angehoben, sondern auch von vornherein mit einer Dynamisierung belegt, die die zukünftige Besoldungsentwicklung abbilden soll. Diese Mehrbelastung mindert bei einem Träger mit beispielsweise 10 solcher Lehrkräfte die Gesamtfinanzierung um

anfänglich mindestens 250.000 EUR/Jahr. Wir hatten hier eine schrittweise Anhebung der Personalpauschale vorgeschlagen, die sich an dem bei den übrigen in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkräften gefundenen Kompromiss (Streckung über 10 Jahre) orientiert.

- (3) Private Förderschulen, die einen örtlichen Versorgungsauftrag wahrnehmen, weil kein passendes öffentliches Schulangebot zur Verfügung steht, haben laut Gesetz einen Anspruch auf den 100%-Schülersatz des jeweiligen Förderschwerpunktes. Dessen Auszahlung wird jedoch an das Vorliegen einer sog. Kontingentvereinbarung mit den einzelnen beschickenden Landkreisen geknüpft, welche auch Zahlungen zu den Kosten der äußeren Schulverwaltung enthalten soll. Diese Bedingung erweist sich als nachteilig, weil sie eine bedarfsgerechte Besetzung von Schulplätzen erschwert und den Anspruch auf 100% Refinanzierung überall dort verhindert, wo keine solche Vereinbarung vorliegt.

Wir halten das Festhalten an Kontingentvereinbarungen im derzeitigen Gesetzestext nicht für zielführend. Durch solche Vereinbarungen sind die Schulen gezwungen, für einen bestimmten Landkreis Schulplätze vorzuhalten, unabhängig davon, ob dieser sie überhaupt in Anspruch nimmt. Anfragen aus Nachbarkreisen oder weiter entfernten Regionen müssen unter Umständen abgelehnt oder zurückgestellt werden. Dies macht eine Kapazitäts- und Belegungsplanung für die Schulen nahezu unmöglich.

Um den genannten Problemen zu begegnen, möchten wir anregen, regierungsseitig einen Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, wonach auf einfachem Verwaltungswege all jene Förderschulen auf deren Antrag hin anzuerkennen sind, die einen örtlichen, regionalen, ggf. überregionalen Versorgungsauftrag für die Beschulung von Kindern mit (besonderen) Förderschwerpunkt(en) ausüben. Diese hätten für alle hessischen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund behördlicher Entscheidung (hier: SSÄ / Förderausschüsse) die Schule besuchen, *per se* einen gesetzlichen Anspruch auf den 100%-Schülersatz. Die Notwendigkeit von Kontingentvereinbarungen entfiere. Den Förderschulen bliebe es weiterhin unbenommen, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an eine

Leistungsvereinbarung mit den beschickenden Kreisen über die (Mehr)Kosten der äußeren Schulverwaltung zu knüpfen.

Hierzu würde es genügen, § 2 Absatz 7 Satz 2 ESchFG n.F. ersatzlos zu streichen, Satz 1 ggf. um den Verweis auf § 54 HSchG zu ergänzen und das besagte Anerkennungsverfahren im Verwaltungsverfahren zu beschreiben.

Damit die privaten Schulträger aber – vor allem dort, wo es sich um sog. Versorgungsschulen handelt – ihre nachweislichen Mehrkosten der äußeren Schulverwaltung mit den kommunalen Stellen verhandeln können, sind sie auch weiterhin auf die Möglichkeiten entsprechender Leistungsvereinbarungen angewiesen. Hierzu bedarf es:

- a) einer transparenten prozentualen Aufschlüsselung des Sachkostenanteils je Förderschwerpunkt, sodass die nachweislichen Mehrkosten der äußeren Schulverwaltung mit den Kommunen verhandelt werden können;
- b) einer Bindekraftentfaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Hauptbelegerkreis für alle weiteren beschickenden Kreise;
- c) einer Klarstellung in Gesetz/Gesetzesbegründung, dass solche Verträge zu schließen sind und nicht mit Verweis auf den SK-Anteil abgelehnt werden können. Eine wechselseitige Verrechenbarkeit von Landes- und Kommunalleistungen ist *expressis verbis* auszuschließen.

Das wiederum bedeutet, dass seitens des Hessischen Kultusministeriums nicht von einer Vollkostendarstellung der äußeren Schulverwaltung gesprochen werden kann und sollte, insbesondere auch um weiterhin trägerindividuelle Vereinbarungen mit den vor Ort zuständigen kommunalen Schulträgern zu ermöglichen, die wiederum für die Versorgungsschulen unabdingbare Basis für die 100%-Finanzierung sind (Stichwort: Kontingentvereinbarung).

Die Bindung dieser Leistungsvereinbarungen an eine Kontingentvereinbarung ist aufzuheben. Letztere sind bislang zwingende Voraussetzungen für die Aufstockung

der Schülersätze von 90 auf 100%. In der Praxis erweisen sie sich indes als hinderlich und verursachen regelmäßig einen hohen Verwaltungsaufwand bei den Vertragsparteien, insbesondere wenn sie für jeden Einzelfall zu treffen sind.

### **Zu § 2 Abs. 2 bis 6: Ermittlung des Ausgangswertes und Förderquote**

Die Bemessungsgrundlage wird – in Fortschreibung der früheren Systematik – als so genannter Ausgangswert gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 auf einen festen Bezugszeitraum (2019 bis 2021 für die Landeskosten und 2018 bis 2020 für die kommunalen Kosten) festgeschrieben und dessen Ausschläge durch eine Mittelwertbildung „geglättet“. Eine solche Festlegung auf die oben genannten Haushaltsjahre erscheint einigermaßen willkürlich. Jedenfalls bleibt fraglich, inwiefern die so ermittelte Bezugsgröße trotz der nachgelagerten Dynamisierung geeignet ist, die Kostenentwicklung des Landes realistisch abzubilden. Wir hätten – wie bereits oben ausgeführt – eine engere zeitliche Kopplung von Bemessungsgrundlage und Auszahlungsmodus für erforderlich gehalten (mitwachsendes Modell).

Diesem Anliegen kann durch folgende Formulierung Rechnung getragen werden:

*„(2) Zur Ermittlung der schulformbezogenen Schülerbeträge wird der Mittelwert der dem Landeshaushalt zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten des Landes der dem jeweiligen Leistungsjahr vorvorangehenden drei Jahre den einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen zugeordnet.“*

Hinzu kommt, dass die anfängliche Förderquote bei nur 80 % liegt (Förderschulen 85 %), obwohl der Zielwert von 85 % bzw. 90 % bereits durch das alte Gesetz hätte erreicht werden sollen. Mit der daraus resultierenden Neuauflage des Stufenplans wird die Einlösung eines langjährigen politischen Versprechens aus Haushaltsgründen erneut vermieden. Wenn das Ersatzschulfinanzierungsgesetz im Jahr 2033 ausgelaufen sein wird, werden die Ersatzschulen in Hessen mehr als 20 Jahre auf eine verfassungskonforme und die zugesagte Refinanzierungsquote gewartet haben.

## **Zu § 4: Abzugsbetrag für beurlaubte Lehrkräfte**

### **1) § 4 Abs. 1 bis 3: Lehrkräfte mit Dienstbezügen an Förderschulen**

Dieser Passus enthält Regelungen für die Minderung des jährlich gezahlten Zuschusses bei Beurlaubung von Lehrkräften an Förderschulen. Der Abzugsbetrag soll im Jahr 2024 je ganzer Stelle 87.300 EUR inklusive Versorgungsanteil betragen. Dies bedeutet eine Mehrbelastung von jeweils über 25.000 EUR/Stelle an Personalkosten. Anders als bei der für die allgemeinbildenden Schulen gefundenen Lösung wird der volle Versorgungsbeitrag (inkl. Prämie) fällig. Dies stellt aus unserer Sicht eine systematische Ungleichbehandlung der privaten Förderschulen dar. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch hier die 20 %+X-Regelung des § 4 Abs. 4 Anwendung findet, wonach im ersten Jahr zunächst nur etwa 72.000 EUR abgezogen würden, bis dann 2033 auch hier die 30 % erreicht sind. Der zwar sachlich plausible, aber unvermittelte Sprung auf den Landesreferenzwert stellt eine De-facto-Absenkung der Förderquote für die privaten Förderschulen dar, die schon in der Vergangenheit von einer strukturellen Unterfinanzierung betroffen waren. Der Zinseszinsseffekt verstärkt diese Rückstellung zusätzlich über mehrere Jahre. Zudem soll der benannte Abzugsbetrag jetzt offensichtlich dynamisiert, d. h. nach den Veränderungen der Beamtenbesoldung des Vorjahres erhöht oder vermindert werden. Da die hohe Inflation angemessene Besoldungsanpassung zur Folge haben wird, ist hier mit kräftigen Erhöhungen in den nächsten Jahren zu rechnen. Wir empfehlen daher dringend, dieses Vorgehen analog zum Beitrag bei den Beamtenleerstellen auszugestalten und eine Streckung über 10 Jahre einzurichten.

### **2) § 4 Abs. 4 Lehrkräfte an Ersatzschulen**

Mit der Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes werden die Ersatzschulen zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen für zur Unterrichtserteilung beurlaubte Landesbeamte herangezogen. Der Gesetzgeber will damit ein Monitum des Landesrechnungshofes beheben, der im Verzicht auf diese Beiträge bei gleichzeitigem Erhalt von Versorgungsanteilen in den Schülersätzen eine Doppelförderung zu sehen glaubte. Leider sah sich die Kultusverwaltung nicht imstande, die Höhe dieser Anteile präzise zu bestimmen. Mindestens jedoch kann

gesagt werden, dass diese nicht höher ausfallen als die wirtschaftsmathematisch evaluierte reale Förderquote für den jeweiligen Schultyp (im Durchschnitt ca. 70 %). Die nun vorgesehene Regelung stellt eine Abkehr vom Prinzip der Personalförderung dar, die bislang eine wichtige Säule des Ersatzschulfinanzierungssystems in Hessen war, und mit der das Land seiner Infrastrukturverantwortung für die Ersatzschulen kompensatorisch nachgekommen ist. Die neu eingeführte Zahlungspflicht mindert den Gesamtzuschuss einer Ersatzschule erheblich und steht damit ganz offensichtlich in einer Spannung zu dem nach wie vor uneingelösten Förderziel von 85 % bzw. 90 % (vgl. Anmerkungen zu § 2 Abs. 6). Ersatzschulen, die aufgrund ihrer Größe, Struktur und Bedeutung auf Landesstellen angewiesen sind, werden mit dieser Regelung unverhältnismäßig belastet.

### **Zu § 2 Abs. 2: Doppelförderung**

Aus den schulformbezogenen Schülerkosten sollen all jene Positionen herausgerechnet werden, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird bzw. die auf anderem Weg erstattungsfähig sind. Unsere Kritik richtet sich auf die bewusst offen gehaltene Auflistung. Hier halten wir es für notwendig,

- die Bemessungsgrundlage kalkulatorisch eindeutig zu definieren,
- die Liste möglicher Reduktionseffekte verbindlich und abschließend zu beschreiben,
- festzustellen, dass Ersatzschulträger grundsätzlich förderberechtigt sind in Bezug auf alle Mittel, die nicht in die Schülersätze einfließen.

Dies berücksichtigt, könnte auf den Begriff der Doppelförderung an dieser Stelle verzichtet werden.

### **Zu § 2 Abs. 3: Schulformübergreifende Kosten**

#### **1) Beratungs- und Förderzentren / schulpsychologischer Dienst**

Problematisch bleibt der Ausschluss der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen von den fortlaufenden Leistungen der Beratungs- und Förderzentren

sowie vom schulpsychologischen Dienst. Die Kosten werden in die Schülersätze einberechnet, reichen aber nicht aus, um mit diesen Kostenanteilen ein vergleichbares Angebot für Ersatzschulen aufzubauen. Das Land Hessen hält hier ein Monopolangebot vor, von dem die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen ausgeschlossen sind, obwohl die Notlagen jeweils identisch sind mit denen der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen. Wir regen an, den hessischen Schülerinnen und Schülern der Ersatzschulen einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Beratungs- und Hilfsangeboten zu eröffnen. Ggf. könnte hier über ein gebührenfinanziertes Angebot nachgedacht werden.

## **2) Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung**

Ab dem 01.08.2026 haben alle Erstklässlerinnen und Erstklässler gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, den auch die Ersatzschulen umzusetzen haben. Das Land Hessen erhält gem. § 5 GaFöG 148.741.800 EUR vom Bund für die Durchführung von Maßnahmen im Gebäude- und Infrastrukturbereich. Auch wenn das Land diese Mittel nach § 5 GaFöG trägerneutral vergibt, führt die Systematik des § 2 Abs. 5 dazu, dass die gestiegenen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung erst in 2028 über die dann dynamisierten Zuschüsse refinanziert werden. Für die Dauer von zwei Schuljahren werden die Ersatzschulträger die Ganztagsbetreuung auf eigene Kosten vorfinanzieren müssen. Wir meinen, dass der Staat dann, wenn er mit § 24 Abs. 4 SGB VIII Schülerinnen und Schülern der Primarstufe einen Rechtsanspruch gibt, auch die Mittel für die Erfüllung des Anspruches zeitnah zur Verfügung stellen muss.

## **3) Finanzierung der Trägerkosten Ganztagsangebot**

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die schulformübergreifenden Kosten der Position „Ganztagsangebot“ zum einen über die Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen), zum anderen über die Förderschulen allein verteilt werden. Um den unterschiedlichen Investitionsanforderungen insbesondere der privaten Förderschulen bei dieser Thematik Rechnung zu tragen, empfehlen wir, dass die Finanzierung des Ganztagsangebotes stattdessen differenziert nach Primar- und Sekundarstufe I erfolgt. In

einem zweiten Schritt wären dann die Pro-Kopf-Sätze für den allgemeinbildenden und den Förderschulbereich jeweils gesondert zu berechnen und zu dynamisieren.

### **Zu § 3: Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse bei Beschulung nach staatlicher Entscheidung und bei Schulen für Kranke**

#### **1) Beschulung aufgrund staatlicher Entscheidung**

Wir weisen an dieser Stelle erneut auf die erheblichen Probleme hin, die die Stichtagsregelung bei einem Beschulungsbeginn nach dem 1.11. verursacht, wenn die Beschulung auf der Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder auf (amts-)ärztliche Anordnung hin erfolgt. Auch bei der Ersatzschulfinanzierung sollte der Grundsatz der Kostenverursachung gelten: In den Fällen, in denen die Beschulung auf Veranlassung einer staatlichen Entscheidung erfolgt, der Ersatzschulträger die Beschulung also aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung vornehmen muss, sind die Kosten zeitgenau abzurechnen. Die geltende Stichtagsregelung führt zu erheblichen Kostenbelastungen der Förderschulträger, die nicht refinanziert werden. Wir hatten Sie bereits 2020 darüber informiert, dass eine Abfrage bei 35 privaten Förderschulen in Hessen, die immerhin 20 % aller förderpädagogischen Beschulungsverhältnisse in Hessen verantworten, für den Zeitraum 2017 bis 2019 über alle Förderschwerpunkte hinweg 3.704 unberücksichtigte Leistungsmonate auswies. In Summe ergibt sich hier, ausgehend von einer 90 %-Zuschussquote, eine Unterfinanzierung in Höhe von knapp 4 Mio. EUR allein für die 13 meldenden Schulen (entspricht 53 % aller privaten förderschulischen Plätze) im benannten 3-Jahres-Zeitraum. Bezogen auf das Jahr 2019 allein und hochgerechnet für alle privaten Förderschulen ergeben sich über 2.900 unberücksichtigte Leistungsmonate mit einem Gesamtvolumen von 3,1 Mio. EUR.

Nach Abs. 2 sollte deshalb folgender Absatz 3 neu aufgenommen werden:

*„(3) Erfolgt die Beschulung einer Schülerin oder eines Schüler durch einen zuschussberechtigten Ersatzschulträger nach dem Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahrerhebung auf der Grundlage des Verwaltungsakts eines Jugendamtes, eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder einer*

*Schulaufsichtsbehörde oder durch Beschluss eines Familiengerichts und führt dies zu einer Erhöhung der Schülerzahl, so ist den Zuschüssen ab diesem Zeitpunkt die hierdurch erhöhte Schülerzahl zugrunde zu legen.“*

## **2) Zuschüsse für Schulen für Kranke**

Wir schlagen vor, die vorgesehene Regelung für die Schulen für Kranke zu überprüfen. Sie bedarf aus unserer Sicht einer differenzierten Betrachtung und sollte nochmals in gesondertem Gespräch mit allen Schulen für Kranke in privater Trägerschaft erörtert werden, um insbesondere auch die Belegungssystematik über die Ferienzeiten in Berücksichtigung zu bringen.

## **3) Ersatzschulen als Beratungs- und Förderzentren**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass eine Ersatzschule auch regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum sein kann. Es erscheint sinnvoll, zukünftig das konkrete Verwaltungshandeln (hier insbesondere die Anfertigung der je individuellen förderdiagnostischen Stellungnahme und Bestätigung des Förderschwerpunktes) landesweit zu vereinheitlichen, um überregionale Aufnahmen in den privaten Förderschulen abzusichern.

## **FAZIT**

Wir sehen in dem vorgelegten Entwurf den politischen Willen des Landes, einen substantiellen Beitrag zur Behebung bisheriger struktureller Defizite in der Ersatzschulfinanzierung zu leisten. Allerdings finden wir uns hinsichtlich einiger wichtiger, schon frühzeitig vorgebrachter Sorgen und Verbesserungsvorschläge hier nicht in vollem Umfang wieder. Noch wichtiger ist allerdings, dass mit der Energiekrise und den dadurch ausgelösten Inflationsdynamiken eine grundlegend veränderte Situation eingetreten ist. Es ist zu erwarten, dass die positiven Effekte des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes dadurch weitgehend aufgezehrt werden.

Auch wenn kurzfristige Steigerungseffekte unverkennbar sind, steht die Finanzierung der (kirchlichen) Ersatzschulen vor allem mit Blick auf die zweite Hälfte der Laufzeit in der Gefahr einer Unterfinanzierung, zumal die Schulträger ausgehend von der

derzeitigen Situation ihre Zuschüsse nicht beliebig erhöhen können. Hier hätten wir uns verbindliche Evaluierungsmechanismen und Nachsteuerungsoptionen gewünscht.

Auch hätte das Gesetz dazu genutzt werden können, positive Anreize für diejenigen Schulträger zu schaffen, die – wie die Kirchen – ihre Schulgelder aus einem grundsätzlichen Werte- und Bildungsverständnis heraus so niedrig wie möglich halten möchten und damit ihrer sozialpolitischen Verantwortung nachkommen.

Aus dem gemeinsamen Interesse heraus, die Arbeit der (kirchlichen) Ersatzschulen über die nächsten 10 Jahre hinweg auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, bitten die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen nachdrücklich darum, dass die zuvor genannten Aspekte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, um einer erneuten Schieflage bei der Ersatzschulfinanzierung, gerade angesichts der gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

## Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per Email

An die  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtages

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucks. 20/10506**

**Ihr Zeichen: I 2.8**

24.04.2023  
Az. 4.7.3.5 / Krm / mw

Sehr geehrte Frau Hartmann,  
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG) abgeben zu können.

Die katholischen Bistümer und Evangelischen Kirchen in Hessen haben sich bereits frühzeitig in die Evaluation des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes 2013 mit eigenen Impulsen eingebracht (sog. „Kirchenmodell“). Diese dienten dazu, die langfristige Finanzierung aller Ersatzschulen zu verbessern und einen tragfähigen Vorschlag für die Zukunft auch der mehr als 40 kirchlichen Schulen in Hessen zu unterbreiten. Unsere Kritik bezog sich damals im Kern auf die weit zurückliegende, starre Bemessungsgrundlage und das Auseinanderdriften zwischen der statischen Entwicklung der Zuschüsse aus der Ersatzschulfinanzierung und den dynamischen Ausgabensteigerungen des Landes für die öffentlichen Schulen. Außerdem hatten wir damit die Erwartung verbunden, dass das seinerzeit ausgegebene Ziel einer Refinanzierung von 85 % im Zuge der Novellierung nun tatsächlich eingelöst werden muss.

Die mit dem neuen Gesetzentwurf vorgelegte modifizierte Berechnungssystematik stellt zwar im Vergleich zur bisherigen Regelung einen begrüßenswerten Fortschritt dar; die Bemessung am Aufwand der öffentlichen Schulen ist trotz des zeitlichen Versatzes von 2 Jahren fair. Wir müssen allerdings ebenso deutlich feststellen, dass das schon vor 10 Jahren ausgegebene 85%-Ziel weiterhin uneingelöst bleibt. Trotz der schrittweisen Anhebung der Förderquote um jährlich 0,555 Prozentpunkte bleiben die Ersatzschulen bis zum Jahr 2033 schlechter gestellt, als es ihnen politisch zugesagt worden war.

Dies vorausgeschickt sehen wir den Gesetzesentwurf in etlichen Details weiterhin kritisch:

### **Zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5: Energiepreis- und Dienstleistungskostenentwicklung**

Die durch die globalen Krisen unserer Zeit ausgelöste Preisentwicklung (Inflation) war zum Zeitpunkt der Gespräche über die neue Ersatzschulfinanzierung noch nicht absehbar. Sie findet deshalb in der Berechnungssystematik der Schülersätze keinen Widerhall. Die privaten Schulträger sind indes in gleicher Weise wie die öffentlichen mit den Erfordernissen des energetischen Umbaus konfrontiert, ohne dass dieser Umstand auch nur ansatzweise in der Ersatzschulfinanzierung zum Tragen kommt. Geht man von einem mittleren Steigerungswert von derzeit mindestens 10% aus, so ist eine an den Erfahrungswerten der Vergangenheit (3-4%) ausgerichtete Dynamisierung der Sachkosten nach § 2 Abs. 5 ESchFG n.F. bei weitem nicht ausreichend, um die erwartbaren Mehrkosten für den Schulbetrieb auch nur annähernd abzufedern. Stattdessen bleibt der Sachkostenanteil des (neuen) ESchFG das Ergebnis eines (bislang nicht final konsolidierten) landesweiten Mittelwertes der Jahre 2018 bis 2020, der zeitliche wie regionale Unterschiede nivelliert. In einem komplexen arithmetischen Verfahren wird dieser Mittelwert auf verschiedene Schulformen und Förderschwerpunkte umgelegt. Mit dieser Regelung lassen sich allenfalls die Personalkosten der kommunalen Schulträger abbilden; der sächliche Anteil der äußeren Schulverwaltung hingegen, d. h. insbesondere die Betriebs- und Unterhaltungskosten, wird so bis 2033 auf der oben genannten Basis eingefroren, womit in der Laufzeit des Gesetzes auf eine realitätsbezogene Anpassung zur tatsächlichen Kostenentwicklung verzichtet wird.

Die daraus resultierende Unschärfe birgt – insbesondere im Vergleich zu den kommunal mitfinanzierten öffentlichen Förderschulen – die Gefahr einer anhaltenden Unterfinanzierung der Ersatzschulen. Der Verweis auf die steigenden Gastschulbeiträge verfängt nicht, da diese weiterhin nur zu 75% an die Ersatzschulen ausgezahlt werden. Insofern ist es dringend notwendig, die Sachkostenentwicklung von den schulbezogenen Kosten des Landes zu entkoppeln und analog zu den kommunalen Ausgaben zu dynamisieren, um ein erneutes „Auseinanderlaufen“ der öffentlichen Schülerkosten und der Schülersätze für Ersatzschulen zu verhindern.

Wir schlagen deshalb vor, anstelle des zusammengefassten Ausgangswertes die jährliche Entwicklung der bereinigten Nettoausgaben der Kommunen als Vergleichsfaktor heranzuziehen. Dies könnte durch folgende Formulierung erreicht werden:

*„(5) Aus den nach Absatz 1 bis 4 berechneten Beträgen wird der Ausgangswert für die Schülersätze nach Abs. 1 Satz 1 gebildet. Dafür wird für jede Schulform oder Schulstufe jeweils die Summe aus den um die durchschnittliche Entwicklung der jeweiligen Kosten des Vorjahres gesteigerten (oder verminderten) schulformbezogenen und schulformübergreifenden Schülerbeträgen nach Abs. 2 und 3 und dem um die durchschnittliche jährliche Entwicklung der bereinigten Nettoausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gesteigerten (oder verminderten) Sachkostenanteil je Schülerin oder Schule nach Abs. 4 gebildet.“*

Die dadurch für das Land entstehenden Mehrkosten halten wir für bezifferbar, tragbar und vertretbar. Uns ist bewusst, dass damit der vor dem Februar 2022 verabredete Budgetrahmen nicht ausreichen wird. Wir geben aber zu bedenken, dass nun eine zuvor nicht absehbare Krisensituation eingetreten ist, die auch Regelungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in eine neue Bewertung stellt.

## **Zu § 2 Abs. 7:      Prekäre Situation der Förderschulfinanzierung**

Private Förderschulen leisten in Hessen einen wichtigen Beitrag zur Unterrichtsversorgung und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf. Sie tun dies auch dort, wo kein öffentliches Unterrichtsangebot gemacht werden kann. Die Zuweisung an eine Förderschule erfolgt nach dem HSchG auf der Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung von förderschulischem Beratungszentrum, Eltern und Schulaufsicht nach individuellen Gesichtspunkten. Trotz der grundsätzlichen Anhebung der Schülersätze droht den privaten Förderschulen durch bestimmte Regelungen des neuen ESchFG eine erneute bilanzielle Schieflage, die von den Trägern über die Gesetzeslaufzeit hinweg nicht mehr kompensiert werden kann.

- (1) Dies betrifft zum einen die Kosten der äußeren Schulverwaltung (Sachkosten und nicht-pädagogisches Personal), die aufgrund des spezifischen Förderbedarfes der Schülerinnen und Schüler höher ausfallen können als die Mittelwertbestimmung des ESchFG ausweist. Hinzu kommt, dass bei der kalkulatorischen Berechnung der Kosten für die äußere Schulverwaltung die noch nicht final konsolidierten Zahlen der kommunalen Träger aus der Gemeindefinanzstatistik hinterlegt sind. Unklar bleibt ebenfalls, inwieweit die durch kommunale Umlage finanzierten förderschulischen Angebote des Landeswohlfahrtsverbandes in dieser Darstellung Berücksichtigung gefunden haben.
- (2) Ein zweiter Aspekt ist die signifikante Erhöhung des von den privaten Förderschulträgern zu leistenden Versorgungsbeitrages für beamtete Lehrkräfte, die unter Beibehaltung der Dienstbezüge an die Förderschule beurlaubt sind. Der Jahresbetrag wurde nicht nur um 25.000 EUR / Stelle angehoben, sondern auch von vornherein mit einer Dynamisierung belegt, die die zukünftige Besoldungsentwicklung abbilden soll. Diese Mehrbelastung mindert bei einem Träger mit beispielsweise 10 solcher Lehrkräfte die Gesamtfiananzierung um anfänglich mindestens 250.000 EUR/Jahr. Wir hatten hier eine schrittweise Anhebung der Personalpauschale vorgeschlagen, die sich an dem für die übrigen in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkräfte gefundenen Kompromiss (Streckung über 10 Jahre) orientiert.

(3) Private Förderschulen, die einen örtlichen Versorgungsauftrag wahrnehmen, weil kein passendes öffentliches Schulangebot zur Verfügung steht, haben laut Gesetz einen Anspruch auf den 100%-Schülersatz des jeweiligen Förderschwerpunktes. Dessen Auszahlung wird jedoch an das Vorliegen einer sog. Kontingentvereinbarung mit den einzelnen beschickenden Landkreisen geknüpft, welche auch Zahlungen zu den Kosten der äußeren Schulverwaltung enthalten soll. Diese Bedingung erweist sich als nachteilig, weil sie eine bedarfsgerechte Besetzung von Schulplätzen erschwert und den Anspruch auf 100% Refinanzierung überall dort verhindert, wo keine solche Vereinbarung vorliegt.

Wir halten das Festhalten an Kontingentvereinbarungen im derzeitigen Gesetzestext nicht für zielführend. Durch solche Vereinbarungen sind die Schulen gezwungen, für einen bestimmten Landkreis Schulplätze vorzuhalten, unabhängig davon, ob dieser sie überhaupt in Anspruch nimmt. Anfragen aus Nachbarkreisen oder weiter entfernten Regionen müssen unter Umständen abgelehnt oder zurückgestellt werden. Dies macht eine Kapazitäts- und Belegungsplanung für die Schulen nahezu unmöglich.

Um den genannten Problemen zu begegnen, möchten wir anregen, regierungsseitig einen Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, wonach auf einfachem Verwaltungswege all jene Förderschulen auf deren Antrag hin anzuerkennen sind, die einen örtlichen, regionalen, ggf. überregionalen Versorgungsauftrag für die Beschulung von Kindern mit (besonderen) Förderschwerpunkt(en) ausüben. Diese hätten für alle hessischen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund behördlicher Entscheidung (hier: SSÄ / Förderausschüsse) die Schule besuchen, *per se* einen gesetzlichen Anspruch auf den 100%-Schülersatz. Die Notwendigkeit von Kontingentvereinbarungen entfiere. Den Förderschulen bliebe es weiterhin unbenommen, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an eine Leistungsvereinbarung mit den beschickenden Kreisen über die (Mehr)Kosten der äußeren Schulverwaltung zu knüpfen.

Hierzu würde es genügen, § 2 Absatz 7 Satz 2 ESchFG n.F. ersatzlos zu streichen, Satz 1 ggf. um den Verweis auf § 54 HSchG zu ergänzen und das besagte Anerkennungsverfahren im Verwaltungsverfahren zu beschreiben.

Damit die privaten Schulträger aber – vor allem dort, wo es sich um sog. Versorgungsschulen handelt – ihre nachweislichen Mehrkosten der äußeren Schulverwaltung mit den kommunalen Stellen verhandeln können, sind sie auch weiterhin auf die Möglichkeiten entsprechender Leistungsvereinbarungen angewiesen. Hierzu bedarf es:

- a) einer transparenten prozentualen Aufschlüsselung des Sachkostenanteils je Förderschwerpunkt, sodass die nachweislichen Mehrkosten der äußeren Schulverwaltung mit den Kommunen verhandelt werden können;
- b) einer Bindekraftentfaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Hauptbelegerkreis für alle weiteren beschickenden Kreise;
- c) einer Klarstellung in Gesetz/Gesetzesbegründung, dass solche Verträge zu schließen sind und nicht mit Verweis auf den SK-Anteil abgelehnt werden können. Eine wechselseitige Verrechenbarkeit von Landes- und Kommunalleistungen ist *expressis verbis* auszuschließen.

Das wiederum bedeutet, dass seitens des Hessischen Kultusministeriums nicht von einer Vollkostendarstellung der äußeren Schulverwaltung gesprochen werden kann und sollte, insbesondere auch um weiterhin trägerindividuelle Vereinbarungen mit den vor Ort zuständigen kommunalen Schulträgern zu ermöglichen, die wiederum für die Versorgungsschulen unabdingbare Basis für die 100%-Finanzierung sind.

Die Bindung dieser Leistungsvereinbarungen an eine Kontingentvereinbarung ist aufzuheben. Letztere sind bislang zwingende Voraussetzungen für die Aufstockung der Schülersätze von 90 auf 100%. In der Praxis erweisen sie sich indes als hinderlich und verursachen regelmäßig einen hohen Verwaltungsaufwand bei den Vertragsparteien, insbesondere wenn sie für jeden Einzelfall zu treffen sind.

## **Zu § 2 Abs. 2 bis 6: Ermittlung des Ausgangswertes und Förderquote**

Die Bemessungsgrundlage wird – in Fortschreibung der früheren Systematik – als so genannter Ausgangswert gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 auf einen festen Bezugszeitraum (2019 bis 2021 für die Landeskosten und 2018 bis 2020 für die kommunalen Kosten) festgeschrieben und dessen Ausschläge durch eine Mittelwertbildung „geglättet“. Eine solche Festlegung auf die oben genannten Haushaltsjahre erscheint einigermaßen willkürlich. Jedenfalls bleibt fraglich, inwiefern die so ermittelte Bezugsgröße trotz der nachgelagerten Dynamisierung geeignet ist, die Kostenentwicklung des Landes realistisch abzubilden. Wir hätten – wie bereits oben ausgeführt – eine engere zeitliche Kopplung von Bemessungsgrundlage und Auszahlungsmodus für erforderlich gehalten (mitwachsendes Modell).

Diesem Anliegen kann durch folgende Formulierung Rechnung getragen werden:

*„(2) Zur Ermittlung der schulformbezogenen Schülerbeträge wird der Mittelwert der dem Landeshaushalt zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten des Landes der dem jeweiligen Leistungsjahr vorvorangehenden drei Jahre den einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen zugeordnet.“*

Hinzu kommt, dass die anfängliche Förderquote bei nur 80 % liegt (Förderschulen 85 %), obwohl der Zielwert von 85 % bzw. 90 % bereits durch das alte Gesetz hätte erreicht werden sollen. Mit der daraus resultierenden Neuauflage des Stufenplans wird die Einlösung eines langjährigen politischen Versprechens aus Haushaltsgründen erneut vermieden. Wenn das Ersatzschulfinanzierungsgesetz im Jahr 2033 ausgelaufen sein wird, werden die Ersatzschulen in Hessen mehr als 20 Jahre auf eine zugesagte Refinanzierungsquote gewartet haben.

## **Zu § 4: Abzugsbetrag für beurlaubte Lehrkräfte**

### **1) § 4 Abs. 1 bis 3: Lehrkräfte mit Dienstbezügen an Förderschulen**

Dieser Passus enthält Regelungen für die Minderung des jährlich gezahlten Zuschusses bei Beurlaubung von Lehrkräften an Förderschulen. Der Abzugsbetrag soll im Jahr 2024 je ganzer Stelle 87.300 EUR inkl. Versorgungsanteil betragen. Dies bedeutet eine Mehrbelastung von jeweils über 25.000 EUR / Stelle an Personalkosten. Anders als bei der für die allgemeinbildenden Schulen gefundenen Lösung wird der volle Versorgungsbeitrag (inkl. Prämie) fällig. Dies stellt aus unserer Sicht eine systematische Ungleichbehandlung der privaten Förderschulen dar. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch hier die 20 %+X-Regelung des § 4 Abs. 4 Anwendung findet, wonach im ersten Jahr zunächst nur etwa 72.000 EUR abgezogen würden, bis dann 2033 auch hier die 30 % erreicht sind. Der zwar sachlich plausible, aber unvermittelte Sprung auf den Landesreferenzwert stellt eine De-facto-Absenkung der Förderquote für die privaten Förderschulen dar, die schon in der Vergangenheit von einer strukturellen Unterfinanzierung betroffen waren. Der Zinseszinsseffekt verstärkt diese Rückstellung zusätzlich über mehrere Jahre. Zudem soll der benannte Abzugsbetrag jetzt offensichtlich dynamisiert, d. h. nach den Veränderungen der Beamtenbesoldung des Vorjahres erhöht oder vermindert werden. Da die hohe Inflation angemessene Besoldungsanpassung zur Folge haben wird, ist hier mit kräftigen Erhöhungen in den nächsten Jahren zu rechnen. Wir empfehlen daher dringend, dieses Vorgehen analog zum Beitrag bei den Beamtenleerstellen auszugestalten und eine Streckung über 10 Jahre einzurichten.

### **2) § 4 Abs. 4: Lehrkräfte an Ersatzschulen**

Mit der Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes werden die Ersatzschulen zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen für zur Unterrichtserteilung beurlaubte Landesbeamte herangezogen. Der Gesetzgeber will damit ein Monitum des Landesrechnungshofes beheben, der im Verzicht auf diese Beiträge bei gleichzeitigem Erhalt von Versorgungsanteilen in den Schülersätzen eine Doppelförderung zu sehen glaubte. Leider sah sich die Kultusverwaltung nicht imstande, die Höhe dieser Anteile präzise zu bestimmen. Mindestens jedoch kann gesagt werden, dass diese nicht höher ausfallen als die wirtschaftsmathematisch evaluierte reale Förderquote für den jeweiligen Schultyp (im Durchschnitt ca. 70 %).

Die nun vorgesehene Regelung stellt eine Abkehr vom Prinzip der Personalförderung dar, die bislang eine wichtige Säule des Ersatzschulfinanzierungssystems in Hessen war, und mit der das Land seiner Infrastrukturverantwortung für die Ersatzschulen kompensatorisch nachgekommen ist. Die neu eingeführte Zahlungspflicht mindert den Gesamtzuschuss einer Ersatzschule erheblich und steht damit ganz offensichtlich in einer Spannung zu dem nach wie vor uneingelösten Förderziel von 85 % bzw. 90 % (vgl. Anmerkungen zu § 2 Abs. 6). Ersatzschulen, die aufgrund ihrer Größe, Struktur und Bedeutung auf Landesstellen angewiesen sind, werden mit dieser Regelung unverhältnismäßig belastet.

### **Zu § 2 Abs. 2: Doppelförderung**

Aus den schulformbezogenen Schülerkosten sollen all jene Positionen herausgerechnet werden, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird bzw. die auf anderem Weg erstattungsfähig sind. Unsere Kritik richtet sich auf die bewusst offen gehaltene Auflistung. Hier halten wir es für notwendig,

- die Bemessungsgrundlage kalkulatorisch eindeutig zu definieren,
- die Liste möglicher Reduktionseffekte verbindlich und abschließend zu beschreiben,
- festzustellen, dass Ersatzschulträger grundsätzlich förderberechtigt sind in Bezug auf alle Mittel, die nicht in die Schülersätze einfließen.

Dies berücksichtigt, könnte auf den Begriff der Doppelförderung an dieser Stelle verzichtet werden.

### **Zu § 2 Abs. 3: Schulformübergreifende Kosten**

#### **1) Beratungs- und Förderzentren / schulpsychologischer Dienst**

Problematisch bleibt der Ausschluss der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen von den fortlaufenden Leistungen der Beratungs- und Förderzentren sowie vom schulpsychologischen Dienst. Die Kosten werden in die Schülersätze

einberechnet, reichen aber nicht aus, um mit diesen Kostenanteilen ein vergleichbares Angebot für Ersatzschulen aufzubauen. Das Land Hessen hält hier ein Monopolangebot vor, von dem die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen ausgeschlossen sind, obwohl die Notlagen jeweils identisch sind mit denen der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen. Wir regen an, den hessischen Schülerinnen und Schülern der Ersatzschulen einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Beratungs- und Hilfsangeboten zu eröffnen. Ggf. könnte hier über ein gebührenfinanziertes Angebot nachgedacht werden.

## **2) Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung**

Ab dem 01.08.2026 haben alle Erstklässlerinnen und Erstklässler gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, den auch die Ersatzschulen umzusetzen haben. Das Land Hessen erhält gem. § 5 GaFöG 148.741.800 EUR vom Bund für die Durchführung von Maßnahmen im Gebäude- und Infrastrukturbereich. Auch wenn das Land diese Mittel nach § 5 GaFöG trägerneutral vergibt, führt die Systematik des § 2 Abs. 5 dazu, dass die gestiegenen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung erst in 2028 über die dann dynamisierten Zuschüsse refinanziert werden. Für die Dauer von zwei Schuljahren werden die Ersatzschulträger die Ganztagsbetreuung auf eigene Kosten vorfinanzieren müssen. Wir meinen, dass der Staat dann, wenn er mit § 24 Abs. 4 SGB VIII Schülerinnen und Schülern der Primarstufe einen Rechtsanspruch gibt, auch die Mittel für die Erfüllung des Anspruches zeitnah zur Verfügung stellen muss.

## **3) Finanzierung der Trägerkosten Ganztagsangebot**

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die schulformübergreifenden Kosten der Position „Ganztagsangebot“ zum einen über die Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen), zum anderen über die Förderschulen allein verteilt werden. Um den unterschiedlichen Investitionserfordernissen insbesondere der privaten Förderschulen bei dieser Thematik Rechnung zu tragen, empfehlen wir, dass die Finanzierung des Ganztagsangebotes stattdessen differenziert nach Primar- und Sekundarstufe I erfolgt. In einem zweiten Schritt wären dann die Pro-Kopf-Sätze für den allgemeinbildenden und den Förderschulbereich jeweils gesondert zu berechnen und zu dynamisieren.

### **Zu § 3: Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse bei Beschulung nach staatlicher Entscheidung und bei Schulen für Kranke**

#### **1) Beschulung aufgrund staatlicher Entscheidung**

Wir weisen an dieser Stelle erneut auf die erheblichen Probleme hin, die die Stichtagsregelung bei einem Beschulungsbeginn nach dem 1.11. verursacht, wenn die Beschulung auf der Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder auf (amts-)ärztliche Anordnung hin erfolgt. Auch bei der Ersatzschulfinanzierung sollte der Grundsatz der Kostenverursachung gelten: In den Fällen, in denen die Beschulung auf Veranlassung einer staatlichen Entscheidung erfolgt, der Ersatzschulträger die Beschulung also aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung vornehmen muss, sind die Kosten zeitgenau abzurechnen. Die geltende Stichtagsregelung führt zu erheblichen Kostenbelastungen der Förderschulträger, die nicht refinanziert werden. Wir hatten Sie bereits 2020 darüber informiert, dass eine Abfrage bei 35 privaten Förderschulen in Hessen, die immerhin 20 % aller förderpädagogischen Beschulungsverhältnisse in Hessen verantworten, für den Zeitraum 2017 bis 2019 über alle Förderschwerpunkte hinweg 3.704 unberücksichtigte Leistungsmonate auswies. In Summe ergibt sich hier, ausgehend von einer 90 %-Zuschussquote, eine Unterfinanzierung in Höhe von knapp 4 Mio. EUR allein für die 13 meldenden Schulen (entspricht 53 % aller privaten förderschulischen Plätze) im benannten 3-Jahres-Zeitraum. Bezogen auf das Jahr 2019 allein und hochgerechnet für alle privaten Förderschulen ergeben sich über 2.900 unberücksichtigte Leistungsmonate mit einem Gesamtvolumen von 3,1 Mio. EUR.

Nach Abs. 2 sollte deshalb folgender Absatz 3 neu aufgenommen werden:

*„(3) Erfolgt die Beschulung einer Schülerin oder eines Schüler durch einen zuschussberechtigten Ersatzschulträger nach dem Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahrerhebung auf der Grundlage des Verwaltungsakts eines Jugendamtes, eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder einer Schulaufsichtsbehörde oder durch Beschluss eines Familiengerichts und führt dies zu einer Erhöhung der Schülerzahl, so ist den Zuschüssen ab diesem Zeitpunkt die hierdurch erhöhte Schülerzahl zugrunde zu legen.“*

## **2) Zuschüsse für Schulen für Kranke**

Wir schlagen vor, die vorgesehene Regelung für die Schulen für Kranke zu überprüfen. Sie bedarf aus unserer Sicht einer differenzierten Betrachtung und sollte nochmals in gesondertem Gespräch mit allen Schulen für Kranke in privater Trägerschaft erörtert werden, um insbesondere auch die Belegungssystematik über die Ferienzeiten in Berücksichtigung zu bringen.

## **3) Ersatzschulen als Beratungs- und Förderzentren**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass eine Ersatzschule auch regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum sein kann. Es erscheint sinnvoll, zukünftig das konkrete Verwaltungshandeln (hier insbesondere die Anfertigung der je individuellen förderdiagnostischen Stellungnahme und Bestätigung des Förderschwerpunktes) landesweit zu vereinheitlichen, um überregionale Aufnahmen in den privaten Förderschulen abzusichern.

## **FAZIT**

Wir sehen in dem vorgelegten Entwurf den politischen Willen des Landes, einen substantiellen Beitrag zur Behebung bisheriger struktureller Defizite in der Ersatzschulfinanzierung zu leisten. Allerdings finden wir uns hinsichtlich einiger wichtiger, schon frühzeitig vorgebrachter Sorgen und Verbesserungsvorschläge hier nicht in vollem Umfang wieder. Noch wichtiger ist allerdings, dass mit der Energiekrise und den dadurch ausgelösten Inflationsdynamiken eine grundlegend veränderte Situation eingetreten ist. Es ist zu erwarten, dass die positiven Effekte des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes dadurch weitgehend aufgezehrt werden.

Auch wenn kurzfristige Steigerungseffekte unverkennbar sind, steht die Finanzierung der (kirchlichen) Ersatzschulen vor allem mit Blick auf die zweite Hälfte der Laufzeit in der Gefahr einer Unterfinanzierung, zumal die Schulträger ausgehend von der derzeitigen Situation ihre Zuschüsse nicht beliebig erhöhen können. Hier hätten wir uns verbindliche Evaluierungsmechanismen und Nachsteuerungsoptionen gewünscht.

Auch hätte das Gesetz dazu genutzt werden können, positive Anreize für diejenigen Schulträger zu schaffen, die – wie die Kirchen – ihre Schulgelder aus einem grundsätzlichen Werte- und Bildungsverständnis heraus so niedrig wie möglich halten möchten und damit ihrer sozialpolitischen Verantwortung nachkommen.

Aus dem gemeinsamen Interesse heraus, die Arbeit der (kirchlichen) Ersatzschulen über die nächsten 10 Jahre hinweg auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, bitten die katholischen Bistümer in Hessen nachdrücklich darum, dass die zuvor genannten Aspekte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, um einer erneuten Schieflage bei der Ersatzschulfinanzierung, gerade angesichts der gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Domkapitular Dr. Wolfgang Pax



Dr. Markus Kremer

Stellungnahme:

## Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 07.02.2023

im Zusammenhang mit der mündlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags am 03.05.2023

Thomas Beukert

Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. (KOWID)

p. Adr. Universität Leipzig  
IPF 171512  
04081 Leipzig

Leipzig, April 2023

---

## Inhalt

Zusammenfassung .....	3
1. Vorbemerkung.....	4
2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf .....	5
2.1 Schulformbezogene Kosten des Landes.....	6
2.2 Schulformübergreifende Kosten des Landes.....	7
2.3 Sachkosten der Kommunen.....	7
2.4 Förderquote.....	8
2.5 Dynamisierung der Schülersätze .....	9
2.6 Besitzstandswahrung.....	10

---

## Zusammenfassung

- Der vom Hessischen Kultusministerium (HKM) vorgelegte Gesetzentwurf (Stand 07.02.2023) basiert auf einem zwischen dem Land und der AGFS Hessen ausgehandelten Kompromiss zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen ab dem Jahr 2024. Die dabei erzielten Ergebnisse bildet der Gesetzentwurf im Wesentlichen ab. Infolge dessen kommt es fast durchweg zu einem deutlichen Anstieg der Schülersätze im Jahr 2024 und damit zu einer erheblichen Reduzierung der in den vergangenen Jahren entstandenen Finanzierungslücke gegenüber der Kostenentwicklung im öffentlichen Schulwesen.
- Zu würdigen ist im Hinblick auf die Ermittlung der Schülersätze vor allem der insgesamt sehr pragmatische Ansatz sowie die relativ umfassende Berücksichtigung der Kosten für öffentliche Schulen.
- Ebenso können auch die neuen Dynamisierungsregelungen überwiegend positiv eingeschätzt werden, da sich diese auf die tatsächliche Kostenentwicklung (wenn auch zeitversetzt) auf der Ebene des Landes beziehen und auch den Zinseszinseseffekt berücksichtigen.
- Gleichzeitig erscheint vor dem Hintergrund potentiell unterschiedlicher Kostenentwicklungen auf Landes- und kommunaler Ebene bis zum Jahr 2033 (Laufzeit der neuen Regelungen), die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird (z.B. Tarifentwicklung, Preisentwicklung, Entwicklung Schülerzahlen und Schüler-Lehrer-Relationen) und aufgrund der aktuellen geopolitischen und sozioökonomischen Dynamiken nicht belastbar prognostiziert werden kann, eine anteilige Einbeziehung der kommunalen Sachkostenentwicklung in die Dynamisierung der Finanzhilfe systemisch sinnvoll.
- Zudem ist darauf zu verweisen, dass zwischen der begleitenden Modellrechnung und den Schülersatzberechnungen des HKM für das Jahr 2024 noch geringe Differenzen bestehen, die auf Abweichungen in der Bemessungsgrundlage zurückzuführen sind und bisher noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Dies betrifft speziell den Bereich der kommunalen Sachkosten.
- Weiterhin wird der in der Bemessungsgrundlage verwendete 3-Jahresdurchschnitt (2019 bis 2021 bzw. 2018 bis 2020) kritisch gesehen, da bei der überwiegenden Mehrzahl der Schulformen in den vergangenen Jahren ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Kosten je Schüler zu beobachten ist. Ein 3-Jahresdurchschnitt bedeutet damit einen gewissen zeitlichen Rückstand (etwa zwei bzw. drei Jahre gegenüber dem fiktiven Startjahr 2022), der über die gesamte Laufzeit des Gesetzes bestehen bleibt.

## 1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf einer Kurzanalyse des Gesetzesentwurfs vom 12.09.2022, der im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) erstellt wurde.

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass dieser auf dem letzten Vorschlag des Hessischen Kultusministeriums (HKM) zur Ausgestaltung der Schülersätze ab dem Jahr 2024 basiert, der der AGFS Hessen am 01.04.2022 unterbreitet wurde. Dieser bildet einen Kompromiss zwischen dem Land Hessen und der AGFS infolge der vorausgegangenen Diskussionen und Verhandlungen zur Bemessung der staatlichen Finanzhilfen ab dem Jahr 2024. Daher werden auch die vom HKM ermittelten Schülersätze für 2024 (Stand: 01.04.2022) auf Basis des Gesetzesentwurfs mit in die Bewertung einbezogen.

In Begleitung der Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und der AGFS wurden im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit spezifische Modellrechnungen zur Höhe der Schülersätze ab 2024 vorgenommen (im Auftrag der AGFS), deren Ergebnisse den vom HKM vorgelegten Werten gegenübergestellt wurden.

Im Vorfeld der Bewertung des Gesetzesentwurfs wird an dieser Stelle zunächst der zwischen dem Land Hessen und der AGFS ausgehandelte Kompromiss zur Ausgestaltung der Schülersätze ab 2024 kurz zusammengefasst.

Die Bemessungsgrundlage der Schülersätze ab dem Jahr 2024 setzt sich gemäß des überarbeiteten Vorschlags des HKM vom 01.04.2022 folgendermaßen zusammen:

- Schulformbezogene Personalkosten des Landes im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021; diese Kosten liegen gemäß der Produktgliederung des Landeshaushalts bereits in der entsprechenden Differenzierung der Schulformen vor.
- Schulformübergreifende Kosten des Landes im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021; diese Kosten werden gleichmäßig über alle Schulformen hinweg verteilt (gleiche Beträge je Schüler); eine Ausnahme bildet das Produkt Ganztagschulen, das nur auf die Schulformen der Primar- und Sekundarstufe 1 verteilt wird (gleichmäßige Verteilung).
- Sachkosten der Kommunen im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020; die Kostenaufteilung erfolgt wie bisher in Form eines Sockelbetrags von 2/5 und eines variablen Anteils von 3/5 (Verteilung über Relation Personalkosten des Landes).

Anhand der aus diesen Daten hervorgehenden Werte erfolgt die Ermittlung der schulformbezogenen Ausgangsbeträge der öffentlichen Schülerkosten im Sinne der Bemessungsgrundlage, die für das „fiktive Startjahr 2022“ angesetzt werden. Anschließend wird bis zum Jahr 2024 eine erste

Dynamisierung dieser Beträge anhand der im neuen ESchFG vorgesehenen Regelungen vorgenommen.

Auf die bis zum Jahr 2024 fortgeschriebenen Beträge wird anschließend die neue Förderquote von 80 % (allgemeinbildende und berufliche Schulen) bzw. 85 % (Förderschulen) angewandt, die sich bis zum Jahr 2033 bis auf 85 % bzw. 90 % erhöht.

Abschließend erfolgt der Abzug der Gastschulbeiträge (75 %).

Infolge der Neuberechnung der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen kommt es ab dem Jahr 2024 fast durchweg zu einem deutlichen Anstieg der Schülersätze. Damit wird die in den vergangenen Jahren entstandene Finanzierungslücke gegenüber der Kostenentwicklung im öffentlichen Schulwesen erheblich reduziert.

## 2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Der zwischen dem Land Hessen und der AGFS ausgehandelte Kompromiss zur Ausgestaltung der Schülersätze ab 2024 bildet die Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf des HKM. Dabei ist prinzipiell davon auszugehen, dass die erzielten Ergebnisse auch im Wesentlichen übernommen wurden. Darauf deuten auch die Berechnungen der Schülersätze auf Basis des Gesetzesentwurfs durch das HKM hin.

Gleichzeitig ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass zwischen der begleitenden Modellrechnung im Auftrag der AGFS und den Berechnungen des HKM zu den Schülersätzen 2024 noch geringe Differenzen bestehen, die auf Abweichungen in der Bemessungsgrundlage zurückzuführen sind und bisher noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Die im Folgenden vorgenommene Analyse des Gesetzesentwurfs bezieht sich speziell auf diejenigen Abschnitte und Paragraphen, die in Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Schülersätze für Ersatzschulen stehen, die in § 2 des neuen ESchFG geregelt wird. Dabei wird, wie auch bisher, zwischen den folgenden drei Komponenten unterschieden, die im Folgenden näher betrachtet werden:

- Schulformbezogene Kosten des Landes (Abs. 2)
- Schulformübergreifende Kosten des Landes (Abs. 3)
- Sachkosten der Kommunen (Abs. 4)

In Ergänzung dazu werden auch die Förderquote (Abs. 6 und 7), die Dynamisierung der Schülersätze (Abs. 5) und die Besitzstandswahrung (§ 8) in die Analyse einbezogen.

## 2.1 Schulformbezogene Kosten des Landes

Gemäß § 2 Abs. 2 gehen die schulformbezogenen Kosten des Landes aus den entsprechenden Produkten des Landeshaushalts im Produkt Schulen (Buchungskreis 2300) bzw. Kapitel 04 59 hervor. Insgesamt 11 Produkte werden in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung aufgeführt. Weiterhin sind ebenfalls 11 Kostenpositionen benannt, die in der Bemessungsgrundlage nicht mit berücksichtigt werden, da diese, nach Einschätzung des HKM, zu einer Doppelförderung führen würden oder diesen kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen gegenübersteht.

Die Basiswerte für das fiktive Startjahr 2022 beziehen sich an dieser Stelle auf den Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

- Die 11 in der Gesetzesbegründung aufgeführten Produkte, aus denen die schulformbezogenen Kosten entnommen sind, bilden den an dieser Stelle relevanten Kostenrahmen prinzipiell ab. Dabei sind speziell für die Förderschulen und die beruflichen Schulen weiterführende Differenzierungen erforderlich. Die daraus resultierenden schulformspezifischen Ausgangsbeträge hat das HKM mit dem Vorschlag vom 01.04.2022 vorgelegt.
- Prinzipiell ist anzunehmen, dass sich die Formulierungen im Gesetzestext und in der Begründung auf die vom HKM übermittelten Daten zu den schulformbezogenen Kosten des Landes beziehen.
- Auch ausgehend von der zum Gesetzentwurf vorgelegten Bemessungsgrundlage ist im Hinblick auf die Landeskosten festzuhalten, dass diese im Wesentlichen mit der eigenen Modellrechnung übereinstimmen. Die an dieser Stelle bestehenden geringfügigen Differenzen dürften aus der Aufteilung der schulformübergreifenden Landeskosten resultieren. Hier liegt für den Betrachtungszeitraum nur die Summe vor, so dass eine eigene Aufteilung (Ganztagsangebote und sonstige Kosten) anhand der Relation der Vorjahre erfolgte.
- Die insgesamt 11 nicht berücksichtigten Kostenpositionen sollten im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit in der Gesetzesbegründung präzisiert werden im Hinblick auf die entsprechenden Produkte des Landeshaushalts, in denen diese enthalten sind, und die Höhe der jeweiligen Beträge.
- Darüber hinaus ist der verwendete 3-Jahresdurchschnitt (2019 bis 2021) kritisch zu sehen. Die an dieser Stelle aufgeführte Begründung, wonach mit der Durchschnittsbildung Schwankungen der einzelnen Jahre abgefedert werden sollen, trifft vermutlich nur auf einzelne Schulformen mit geringen Schülerzahlen zu. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Schulformen ist dagegen in den vergangenen Jahren ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Kosten je Schüler zu beobachten. Daher erscheint hier die Verwendung des aktuellsten Jahres zielführender, da ein 3-Jahresdurchschnitt bei kontinuierlich steigenden

Werten zu einem zeitlichen Rückstand führt (etwa zwei Jahre gegenüber dem fiktiven Startjahr 2022). Insbesondere zwischen 2019 und 2020 fand ein deutlicher Anstieg der Kosten je Schüler statt, der in der Berechnungsbasis nicht entsprechend abgebildet wird.

## 2.2 Schulformübergreifende Kosten des Landes

Die schulformübergreifenden Kosten des Landes resultieren gemäß § 2 Abs. 3 ESchFG aus insgesamt sechs Kostenpositionen, wobei auch hier ein Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 als Basiswert für das fiktive Startjahr 2022 verwendet wird. Die Aufteilung erfolgt gleichmäßig über alle Schulformen hinweg (gleiche Werte je Schüler), mit Ausnahme der Kosten für Ganztagsangebote, die ausschließlich auf die Schulformen der Primar- und Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen verteilt werden.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

- Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der schulformübergreifenden Kosten kann prinzipiell als sehr pragmatisch angesehen werden. Insbesondere die differenzierte Vorgehensweise bei der Verteilung der Kosten für Ganztagsangebote ermöglicht eine verbesserte Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten.
- Die Kosten für das Produkt 20 des Landeshaushalts (Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund) werden, im Gegensatz zum aktuellen ESchFG aus dem Jahr 2013, nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als Begründung dazu wird angeführt, dass die Vermittlung der erforderlichen Deutschkenntnisse bei Schülern mit Migrationshintergrund überwiegend an öffentlichen Schulen erfolgt. Inwiefern dies tatsächlich zutreffend ist, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Allerdings lässt die Formulierung „überwiegend“ erkennen, dass auch an Ersatzschulen entsprechende Angebote vorgehalten werden. Dies wiederum würde für eine (zumindest teilweise) Einbeziehung sprechen.
- Darüber hinaus wird auch bei den schulformübergreifenden Kosten des Landes die Verwendung eines 3-Jahresdurchschnitt (2019 bis 2021) kritisch gesehen, da hier in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Werte je Schüler zu verzeichnen war, der in der Berechnungsbasis nicht entsprechend berücksichtigt wird. Der zeitliche Rückstand gegenüber dem fiktiven Startjahr 2022 liegt auch hier bei etwa zwei Jahren.

## 2.3 Sachkosten der Kommunen

In § 2 Abs. 4 des neuen ESchFG ist die Bestimmung des schulformbezogenen Sachkostenteils geregelt. Dazu werden die aus Produktgruppe 2 (Schulträgeraufgaben) der

Jahresrechnungsstatistik der Kommunen hervorgehenden Nettozahlungen als Grundlage verwendet. Diese werden in Relation zur Schülerzahl an öffentlichen Schulen gesetzt und fließen als Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 (= fiktives Startjahr 2022) in die Berechnung ein. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ergänzt, dass speziell bei den Nettoinvestitionskosten ein 10-Jahresdurchschnitt (2011-2020) zugrunde liegt.

Die Verteilung der kommunalen Sachkosten im Schulbereich auf die einzelnen Schulformen erfolgt analog zum Vorgehen im aktuellen ESchFG aus dem Jahr 2013 anhand eines Sockelbetrages und eines variablen Anteils. Letzterer wird anhand der Relationen der schulformbezogenen Kosten des Landes aufgeteilt.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

- Die Vorgehensweise im Bereich der kommunalen Sachkosten ist ebenfalls sehr pragmatisch orientiert.
- Positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Investitionstätigkeit in Form eines 10-Jahresdurchschnitts. Damit wird den zum Teil starken jährlichen Schwankungen in diesem Bereich Rechnung getragen.
- Klärungsbedarf besteht dagegen noch bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage in diesem Bereich, da die aus der eigenen Modellrechnung resultierenden Beträge durchgehend etwas höher ausfallen als die vom HKM angesetzten Werte. Möglicherweise wurde hier eine abweichende Schülerzahl angesetzt. Die hier vorliegende Differenz ist letztendlich auch der wesentliche Grund für die leicht voneinander abweichenden Werte der Schülersätze für 2024 zwischen Modellrechnung und HKM-Berechnung.
- Zudem erscheint auch in diesem Bereich der verwendete 3-Jahresdurchschnitt nicht angemessen, da die Sachkosten je Schüler der kommunalen Schulträger in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Somit entsteht auch an dieser Stelle ein zeitlicher Rückstand gegenüber der tatsächlichen Entwicklung, der sich durch die verzögerte Verfügbarkeit der Daten aus der Jahresrechnungsstatistik noch einmal erhöht. Dadurch ergibt sich für das fiktive Startjahr 2022 insgesamt ein Rückstand von etwa drei Jahren.

## 2.4 Förderquote

Die auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Förderquote beträgt gemäß § 2 Abs. 6 im Jahr 2024 zunächst 80 % bzw. 85 % für Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Bis zum Jahr 2033 ist eine kontinuierliche Steigerung bis auf 85 % bzw. 90 % vorgesehen (+0,555 Prozentpunkte pro Jahr). Damit werden zum Ende der Laufzeit des neuen ESchFG die Förderquoten der derzeit noch geltenden Regelungen erreicht.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

- Die an dieser vorgesehene Regelung entspricht dem aus den Diskussionen und Verhandlungen zwischen HKM und AGFS Hessen resultierenden Kompromissvorschlag.
- Gleichzeitig ist hier darauf hinzuweisen, dass die auf die Bemessungsgrundlage bezogene Förderquote merklich höher ausfällt als die zu erwartenden Deckungsgrade, die den Anteil der staatlichen Finanzhilfen je Schüler (Schülersätze + Gastschulbeiträge) im Verhältnis zu den Kosten je Schüler für öffentliche Schulen im jeweiligen Jahr abbilden. In der begleitenden Modellrechnung wurde dabei eine Differenz von mehrheitlich etwa 7 bis 9 Prozentpunkte bezogen auf das Jahr 2024 geschätzt. Hintergrund ist hier, dass die für das fiktive Jahr 2022 angesetzten Kosten (die anschließend bis 2024 dynamisiert werden), insbesondere aufgrund der verwendeten 3-Jahresdurchschnitt (2019-2021 bzw. 2018-2020) hinter den tatsächlich zu erwartenden Werten zurückbleiben.

## 2.5 Dynamisierung der Schülersätze

Ein zentraler Aspekt ist neben der Bestimmung der Schülersätze auch deren jährliche Dynamisierung. Gerade vor dem Hintergrund der 10-jährigen Laufzeit des neuen ESchFG kommt der jährlichen Entwicklung der Schülersätze eine besondere Bedeutung zu, wobei insbesondere auch ein „Auseinanderlaufen“ der Kosten für öffentlichen Schulen und den Schülersätzen, wie er in der aktuellen Periode zu beobachten ist, vermieden werden sollte.

Die in § 2 Abs. 5 enthaltenen Dynamisierungsregelungen sehen eine jährliche Steigerung der Bemessungsgrundlage (fiktiver Ausgangswert 2022) anhand der durchschnittlichen Entwicklung der schulformbezogenen und schulformübergreifenden Kosten des Landes je Schüler bezogen auf das jeweilige Vorvorjahr gegenüber dem diesen vorangehenden Jahr vor. Damit werden die Kostenentwicklungen der Landesebene mit einer Verzögerung von zwei Jahren auch in den Schülersätzen berücksichtigt. Die Dynamisierung wird dabei bereits auf die Jahre 2023 und 2024 angewandt, womit das fiktive Jahr 2022 auf den Startpunkt des neuen ESchFG fortgeschrieben wird.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

- Die neuen Dynamisierungsregelungen können überwiegend positiv eingeschätzt werden. So sind insbesondere der Bezug zur tatsächlichen Kostenentwicklung (wenn auch zeitversetzt), die Berücksichtigung des Zinseszinseseffektes der Kostensteigerungen sowie der Abzug der Gastschulbeiträge nach der Dynamisierung entsprechend zu würdigen.
- Gleichzeitig kristallisiert sich aktuell jedoch ein Aspekt heraus, der im Rahmen der Diskussionen und Verhandlungen zwischen HKM und AGFS Hessen noch nicht in der inzwischen erreichten Dimension zu erkennen war. So zeigen sich ab dem Jahr 2021 (Auswirkungen

der Corona-Pandemie) und vor allem im Jahr 2022 (aktuelle geopolitische Verwerfungen) enorme Preissteigerungen, die sich auch auf die Entwicklung der kommunalen Sachkosten im Schulbereich niederschlagen werden. Dadurch sind hier wesentlich höhere Kostensteigerungen zu erwarten, als durch den vorgesehenen (und auch prinzipiell sinnvollen) Bezug auf die Kostenentwicklung des Landes abgebildet wird.

- Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang auf die relativ lange Laufzeit der neuen Regelungen des ESchFG bis zum Jahr 2033 zu verweisen, in dem sich die Kosten von Land und Kommunen im Schulbereich, gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen und sozioökonomischen Entwicklungen, prinzipiell unterschiedlich entwickeln können. So ist zumindest nicht auszuschließen, dass eine mögliche Lohn-Preis-Spirale perspektivisch auch zu höheren Kostensteigerungen auf der Landesebene führen kann, bspw. durch gewisse Nachholeffekte in der Tarifentwicklung. Da sich die Dynamisierungsparameter auf das Verhältnis zur Schülerzahl beziehen, spielen bei der Kostenentwicklung auf beiden Ebenen u.a. auch die Entwicklung der Schülerzahlen und der Schüler-Lehrer-Relationen eine gewisse Rolle. Im Sinne einer sachgerechten Abbildung der Kostenentwicklungen spricht dies für eine anteilige Einbeziehung der kommunalen Sachkostenentwicklung in die Dynamisierung der Finanzhilfe.

## 2.6 Besitzstandswahrung

Die in § 8 vorgesehene Regelung zum Besitzstand ist angesichts gewisser Änderungen in der Berechnungsmethode der Schülersätze sinnvoll. Gleichzeitig ist hier darauf zu verweisen, dass nach der vorgenommenen Modellrechnung lediglich zwei Schulformen von der Besitzstandregelung betroffen sind (Fachoberschule Teilzeit, Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren). In der Prognose der Schülersätze des HKM ist jedoch bei der Fachoberschule Teilzeit die Besitzstandregelung noch nicht mit berücksichtigt. Die Gründe dafür sind ggf. noch zu klären.

VDP Hessen e.V., Dambachtal 37, 65193 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Frau Karin Hartmann, MdL  
Vorsitzende Kulturpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65283 Wiesbaden

Wiesbaden, 24.04.2023

**Stellungnahme Verband Deutscher Privatschulen Hessen (VDP) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, Drucksache 20/10506**

Sehr geehrte Frau Hartmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

vielen Dank für das Schreiben vom 27. Februar 2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Drucks. 20/10506).

Wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Falk Raschke  
Verbandsgeschäftsführer